

# DAS AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 16

31. Januar 2009

Ausgabe 3

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Kreistages Wittenberg
- Montag, den 16.02.2009, 16:00 Uhr
- in der Sparkasse Wittenberg, Cafeteria, Am Alten Bahnhof 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg

Vor der Kreistagssitzung wird Frau Henrike Speck durch den Landrat zur leitenden Notärztin berufen.

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 15.12.2008
4. DS 106/09 Beschluss  
Einführung von Produkten im Landkreis Wittenberg; Produktbuch
5. DS 107/09 Beschluss  
Umsetzung des Programms „Lokales Kapital für soziale Zwecke“ im Fördergebiet Landkreis Wittenberg für den Zeitraum 01.03.2009 bis zum 31.12.2011
6. DS 102/08 Beschluss  
Haushaltskonsolidierungskonzept 2009 des Landkreises Wittenberg
7. DS 103/08 Beschluss  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Wittenberg für das Haushaltsjahr 2009
8. DS 108/09 Beschluss  
Feststellung des Ausscheidens der sachkundigen Einwohnerin des Ausschusses für Schule und Kultur des Kreistages Wittenberg – Frau Andrea Golly – durch persönlichen Antrag zum 31.12.2008
9. DS 109/09 Beschluss  
Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss Schule und Kultur des Kreistages Wittenberg
10. DS 104/08 Beschluss  
Wahl des Vertreters des Landrates für den Verhinderungsfall
11. Beantwortung von Anfragen und Informationen aus der Verwaltung – nicht öffentlicher Teil –
12. Grundstücksangelegenheit

Circa 17 Uhr findet die Einwohnerfragestunde statt.

Klompert  
Vorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses Umwelt, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft des Kreistages Wittenberg
- Montag, den 09.02.2009, 17:00 Uhr
- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

#### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 24. November 2008
4. Einwohnerfragestunde
5. Beratung der Beschlussvorlage Einführung von Produkten im Landkreis Wittenberg; Produktbuch
6. Information zur Entwicklung des Abfallaufkommens 2007/2008 im Landkreis Wittenberg
7. Zukünftige Gestaltung der Abfallwirtschaft im Landkreis Wittenberg
8. Beantwortung von Anfragen der Mitglieder des Ausschusses sowie Informationen aus der Verwaltung

Rösel  
Vorsitzender

### Öffentliche Bekanntmachung

- Sitzung des Ausschusses Schule und Kultur des Kreistages Wittenberg
- Donnerstag, den 12.02.2009, 17:00 Uhr
- in der Kreisverwaltung Wittenberg, Beratungsraum A1-01, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg

### Inhaltsverzeichnis

- Seite 1 Sitzungen Kreistag und Ausschüsse, Gebietsänderungsvertrag Einheitsgemeinde Bad Schmiedeberg  
Seite 7 Gebietsänderungsvertrag Stadt Coswig (Anhalt)/Gemeinde Hundeluft  
Seite 12 Gebietsänderungsvertrag Stadt Coswig (Anhalt)/Gemeinde Jeber-Bergfrieden  
Seite 17 Gebietsänderungsvertrag Stadt Coswig (Anhalt)/Gemeinde Möllendorf

### Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen öffentlichen Bekanntmachung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift vom 14. Januar 2009
4. Maßnahmebefürwortung des Ausschusses für Schule und Kultur des Kreistages Wittenberg für Arbeitsmöglichkeiten
5. Beratung der Beschlussvorlage  
Mittelfristiger Schulentwicklungsplan für die Schuljahre 2009/10 bis 2013/14 – Teil A Allgemeinbildende Schulen
6. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte 2009
7. Beantwortung von Anfragen der Ausschussmitglieder und Informationen aus der Verwaltung

Reinecke  
Vorsitzende

### Gebietsänderungsvertrag Einheitsgemeinde Bad Schmiedeberg

Neubildung einer Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der **Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“** bestehend aus den Städten und Gemeinden: **Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz**

### Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ zum 01.07.2009

- Seite 22 Bekanntmachung Stauanlagen Unterhaltungsverband Schwarze Elster  
Seite 23 Hinweise bei Biberproblemen/Allgemeinverfügung Verwertung Klärschlämme  
Seite 24 Bekanntmachung Landesverwaltungsamt, Referat Wasser  
Seite 25 AZV Elbaue/Heiderand, AZV Kropstädt, TWV Kemberg-Pratau, WAZV Elbe-Elster-Jessen, AV Coswig  
Seite 29 Winterferienprogramm

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung haben die Stadt- und Gemeinderäte der Städte und Gemeinden

Bad Schmiedeberg	am: 01.11.2007
Pretzsch (Elbe)	am: 31.01.2008
Korgau	am: 11.10.2007
Meuro	am: 03.12.2007
Priesitz	am: 17.12.2007
Schnellin	am: 22.11.2007
Söllichau	am: 15.11.2007
Trebitz	am: 14.11.2007

beschlossen, dass ihre Städte und Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen Stadt Bad Schmiedeberg vereinigt werden.

Die Bürger der Städte Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) und der Gemeinden Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Stadt- u. Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstandenen Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Städte und Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung:

### § 1

#### Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

- (1) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbstständigen Städte und Gemeinden  
Bad Schmiedeberg  
Pretzsch (Elbe)  
Korgau  
Meuro  
Priesitz  
Schnellin  
Söllichau  
Trebitz  
aufgelöst.
- (2) Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (3) Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Bad Schmiedeberg.
- (4) Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Bad Schmiedeberg ist die Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ aufgelöst.
- (5) Die bisher selbstständigen Städte Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) und die Gemeinden Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz werden Ortsteile der neuen Stadt Bad Schmiedeberg. Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt aufzunehmen.
- (6) Der Verwaltungssitz der neuen Stadt ist Bad Schmiedeberg.
- (7) Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Stadt den bisherigen Stadt- oder Gemeindefnamen als Ortsteilnamen weiter.
- (8) Für die Ortseingangsschilder wird ver-

einbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteils, darunter die Worte „Stadt Bad Schmiedeberg“ und darunter die Worte „Landkreis Wittenberg“ stehen.

- (9) Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortsteile können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

### § 2

#### Rechtsnachfolge

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Auflösung tritt die neu gebildete Stadt Bad Schmiedeberg die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Städte und Gemeinden und für die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ an. Sie tritt insbesondere in die in Anlage 1 aufgeführten Zweckverbände, Kapitalbeteiligungen, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Städte und Gemeinden und die aufgelöste Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (2) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Städte und Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Kurregion Elbe-Heideland geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg über.

### § 3

#### Personalübergang

- (1) Die Beamten der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ treten kraft Gesetzes in den Dienst der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
- (2) Die Übernahme der Beschäftigten der aufgelösten Städte Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) und der Gemeinden Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ durch die neu gebildete Stadt Bad Schmiedeberg richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die aufzulösenden Städte Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) und die Gemeinden Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz werden vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an bis zum

Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Städten und Gemeinden vornehmen.

### § 4

#### Einwohner und Bürger

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Städten Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) und der Gemeinden Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg angerechnet.
- (2) Einwohner einer aufgelösten Stadt oder Gemeinde haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Stadt oder Gemeinde die gleichen Rechte und Pflichten.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Städte und Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

### § 5

#### Organe der Gemeinde – Gemeinderat

- (1) Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Stadt.
- (2) Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### § 6

#### Organe der Gemeinde – Bürgermeister

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg ist zu wählen.
- (2) Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt gemeinsam mit der Stadtratswahl zur Kommunalwahl 2009. Bis zum Tag des Amtsantritts des gewählten Bürgermeisters der neuen Stadt nimmt der ehrenamtliche Bürgermeister der Stadt Bad Schmiedeberg die Befugnisse des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Stadt wahr.

### § 7

#### Bildung von Ortschaften

- (1) Für die neu gebildete Stadt Bad Schmiedeberg wird die Ortschaftsverfassung nach den §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg werden die aufgelösten Städte und Gemeinden und künftigen Ortsteile Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin,

Söllichau, Trebitz. Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen des jeweiligen Ortsteils.

- (2) In den aufgelösten Städten und Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

Die Wahl der Ortschaftsräte erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des KWG LSA (§§ 58 ff. KWG LSA) zur Kommunalwahl 2009).

- (3) Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Stadt oder Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird wie folgt festgelegt:
- bis 1000 Einwohner – 3 Mitglieder
  - bis 2000 Einwohner – 5 Mitglieder
  - über 2000 Einwohner – 7 Mitglieder
- (4) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (5) Die neue Stadt Bad Schmiedeberg überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt:
- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
  - die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben
  - die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung

der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenze die Veräußerung beweglichen Vermögens
  - Pflege vorhandener Partnerschaften
- (6) Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Stadt wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
- (7) In der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen.
- (8) Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 7 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg aufgenommen.

### § 8

#### Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Auftrag des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

### § 9

#### Entwicklung der Ortschaft

- (1) Die neu gebildete Stadt Bad Schmiedeberg verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich, die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.
- (2) Die neu gebildete Stadt Bad Schmiedeberg ist bestrebt, die Investitionen der Anlage 3 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 3 genannten Investitionsprioritäten aufgrund aktueller Erfordernisse anzupassen.
- (3) Die Schulstandorte Bad Schmiedeberg und Trebitz werden gesichert.

- (4) Durch die derzeitigen Stadt- und Gemeinderäte werden noch vor Wirksamkeit der Neubildung die Straßennamen so geändert, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind und dies bei der Neuausstellung der Dokumente Berücksichtigung finden kann.

### § 10

#### Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist in der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Bad Schmiedeberg zu regeln.

### § 11

#### Ortsrecht

- (1) Das Ortsrecht der aufgelösten Städte Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) und der Gemeinden Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es durch die Bildung der neuen Stadt Bad Schmiedeberg nicht gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2009 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Stadt Bad Schmiedeberg für die Ortschaften Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß Anlage 4 im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der neuen Stadt ersetzt.
- (2) Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Stadt in Kraft:
- a. Hauptsatzung
  - b. Aufwandsentschädigungssatzung
  - c. Gefahrenabwehrverordnung
  - d. Wasserwehrsatzung
  - e. Verwaltungskostensatzung
  - f. Sondernutzungssatzung
- (3) Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Bad Schmiedeberg nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
- (4) Die neu gebildete Stadt Bad Schmiedeberg verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.

## § 12

**Haushaltsführung**

- (1) Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Kurregion Elbe-Heideland“ bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.
- (2) Die aufzulösenden Gemeinden Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Stadt Nachteile bringen könnten. Außerplanmäßig, unabwendbare Ausgaben sind sofort nach Bekanntwerden bei der Finanzverwaltung anzuzeigen.

## § 13

**Steuersätze**

Bis zum Jahr 2018 werden die in den aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze beibehalten.

Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbesteuer
	A	B	
	v. H.	v. H.	v. H.
Bad Schmiedeberg	300	380	350
Pretzsch (Elbe)	280	370	350
Korgau	287	355	275
Meuro	270	340	300
Priesitz	285	375	355
Schnellin	280	370	340
Söllichau	250	300	250
Trebitz	235	335	315

## § 14

**Investitionen**

- (1) Die neu gebildete Stadt Bad Schmiedeberg wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
- (2) Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 5 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden, soweit es die Haushaltslage zulässt.

## § 15

**Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

- (1) Der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz,

Schnellin, Söllichau und Trebitz bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Bad Schmiedeberg fort.

- (3) Die bisherigen Gemeindevorstände der aufgelösten Gemeinden Bad Schmiedeberg, Pretzsch (Elbe), Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz werden zu Ortsvorständen der Ortschaften bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Stadtvorstand der aufgelösten Stadt Bad Schmiedeberg wird bis zur Berufung des Stadtvorstandes der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtvorstandes der neu gebildeten Stadt Bad Schmiedeberg beauftragt.

## § 16

**Regelung von Streitigkeiten**

- (1) Dieser Vertrag wird im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

## § 17

**Sprachliche Gleichstellung**


Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

## § 18

**Inkrafttreten**

Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Genehmigung des Landkreises Wittenberg als untere Kommunalaufsichtsbehörde und deren Bestimmungen im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zu veröffentlichen. Der Gebietsänderungsvertrag tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Bad Schmiedeberg, den 02.12.2008

  
Dammhayn

Pretzsch (Elbe), den 02.12.2008

  
Deike



Korgau, den 02.12.2008

  
Langbein

Meuro, den 02.12.2008

  
Barth

Priesitz, den 02.12.2008

  
Edler


Schnellin, den 02.12.2008

  
Heerwald

Söllichau, den 02.12.2008

Hennig

Trebitz, den 02.12.2008

  
Reinhardt

**Anlagen****Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2****Bad Schmiedeberg:**

Mitgliedschaft Wasserverband „Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg“  
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue/Heiderand“  
Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue  
Gesellschaftsanteile (in Prozent) „Eisenmoorbath Bad Schmiedeberg-Kur GmbH“  
Gesellschaftsanteile (in Prozent) „Wohnungsbau- und Verwaltungs-GmbH“  
Gesellschaftsanteile KOWISA  
Mitgliedschaft im Städtebund „Dübener Heide“

**Pretzsch (Elbe):**

Mitgliedschaft Wasserverband „Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg“  
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue/Heiderand“  
Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue  
Gesellschaftsanteile (in Prozent) „Wohnungsbau- und Verwaltungs-GmbH“  
Gesellschaftsanteile KOWISA  
Mitgliedschaft im Städtebund „Dübener Heide“



**Korgau:**

Mitgliedschaft Wasserverband „Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg“  
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue/Heiderand“  
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue  
Gesellschaftsanteile KOWISA

**Meuro:**

Mitgliedschaft Wasserverband „Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg“  
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue/Heiderand“  
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue  
Gesellschaftsanteile KOWISA

**Priesitz:**

Mitgliedschaft Wasserverband „Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg“  
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue/Heiderand“  
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue  
Gesellschaftsanteile KOWISA

**Schnellin:**

Mitgliedschaft Wasserverband „Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg“  
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue/Heiderand“  
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue  
Gesellschaftsanteile KOWISA

**Söllichau:**

Eigenbetrieb Wasser- u. Abwasserversorgung der Gemeinde Söllichau  
Gesellschaftsanteile KOWISA  
Mitgliedschaft Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue + Unterhaltungsverband Mulde

**Trebitz:**

Mitgliedschaft Wasserverband „Heiderand im südlichen Landkreis Wittenberg“  
Mitgliedschaft Abwasserzweckverband „Elbaue/Heiderand“  
Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue  
Gesellschaftsanteile KOWISA

**Anlage 2 zu § 9 Abs. 1 (Erhalt besonderer Belange) im Rahmen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit****In allen Orten:**

- kostenlose Umschreibung der Personaldokumente bis zum 31.12.2009 für alle Einwohner
- Erhalt der kommunalen Gebäude, Einrichtungen und Technik
- Weiterführung der Maßnahmen der Dorferneuerung und der Stadtsanierung entsprechend der fortgeschriebenen Dorferneuerungs- und Sanierungskonzepte
- Erhalt des kommunalen Waldes

- vorrangiger Einsatz der Kommunalarbeiter in den Herkunftsgemeinden
- Erhalt und Weiterführung traditioneller Veranstaltungen in den künftigen Ortschaften und kostenlose Nutzung kommunaler Räume durch die Vereine
- Weiterführung vorhandener vertraglicher Beziehungen
- Ländlicher Wegebau in allen Ortschaften entsprechend der vorhandenen Konzepte

**Bad Schmiedeberg:**

- Erhalt des Stadtrechtes und des Stadtwappens
- Erhalt der dreifachen Prädikatisierung und des Kurortstatus

**Pretzsch (Elbe):**

- Erhalt Stadtrecht und Stadtwappen
- Erhalt Senioren- und Jugendbegegnungsstätte
- Bereitstellung angemessener Mittel für die Vereine
- Erhalt des Bürgerbüros
- Erhalt von Sportplatz, Sportlerheim und Turnhalle
- Sicherung des durch Werbung finanzierten Fahrzeugs für Vereine der Stadt Pretzsch

**Korgau:**

- Erhalt Reithalle und Pferdestall
- Erhalt Schießplatz
- Winterdienst durch den Agrarbetrieb Milch und Fleisch e. G.
- Erhalt Jugendklub

**Meuro:**

- Finanzielle Unterstützung der Vereine und Ortsgruppen entsprechend des bisherigen Haushaltsplanes der Gemeinde Meuro
- Winterdienstvertrag mit der Agrargenossenschaft weiterführen
- Weiterführung der Vertragsbeziehungen für die Fortschreibung und Betreuung der Dorferneuerung in den OT der Gemeinde Meuro mit dem Büro Dipl.-Ing. (FH) Kurzke aus Korgau

**Priesitz:**

- Durchführung des Winterdienstes durch einheimischen Agrarbetrieb
- Sicherung des Elbdammes in seinem gegenwärtigen Zustand

**Schnellin:**

- Weiterbestand Bogenschützenplatz
- Winterdienst durch Agrarbetrieb

**Söllichau:**

- Erhalt des gemeindeeigenen Kulturhauses als kulturelles Zentrum mit dem Gemeindebüro, den zwei Versammlungsräumen und der Bibliothek
- Erhalt und Weiterführung des Wasser- und Abwassereigenbetriebes als Eigenbetrieb der künftigen Stadt Bad Schmiedeberg

- Erhalt des Kindergartens in Trägerschaft der Gemeinde
- Weiterführung des Vertrages mit der Fa. Knabe und Weiser bei Straßenbeleuchtung und E-Anlagen Wartung und Prüfung
- Erhalt des Sportplatzes und Gebäude
- Erhalt der Heimatstube

**Trebitz:**

- Sicherung des Gebäudes des Motorsportklubs in Österitz Nr. 19
- Sicherung der Verträge des Karnevalsvereins und Durchführung der traditionellen Veranstaltungen
- Sicherung des Bestandes des Schützenvereins, des Schießplatzes und des Vereinsraumes
- Erhalt des Schwimmbades

**Anlage 3 zu § 9 Abs. 2 (Investitionen)****Bad Schmiedeberg:**

- Abschluss der Dorferneuerung im OT Großwig
- Weiterführung von Stadtsanierung und Dorfentwicklung entsprechend der beschlossenen Konzepte
- Straßen- und Gehwegbau im Bereich Moschwig–Schellinberg

**Pretzsch (Elbe):**

- Fertigstellung der Planung des Flügeldammes mit allen begleitenden Maßnahmen zum Schutz der Schmiedeberger Straße
- Sicherstellung der begleitenden Maßnahmen zum Bau der Ortsdurchfahrt B 182
- zweckgebundene Rücklagenbildung „Pacht/Revisionskosten Fähre“

**Korgau:**

- Weiterführung der Dorferneuerung entsprechend des Fortschreibungskonzeptes

**Meuro:**

- Weiterführung der begonnenen Maßnahmen nach jährlich fortzuschreibender Prioritätenliste
- Erlöse aus Vermietung, Verpachtung und Verkauf für Investitionen in Meuro einsetzen
- Einnahmen aus Straßenausbau- u. Erschließungsbeiträgen werden in Meuro eingesetzt

**Priesitz:**

- Zuwegung im Zuge des Hochwasserschutzes von Priesitz–Körbin/Neu und von Sachau, Schmiedeberger Weg–Lauziger Teiche
- Fertigstellung des Schulweges von Priesitz nach Sachau

**Schnellin:**

- Mittel aus Windpark für Entwicklung Infrastruktur
- Weitere Umsetzung der Dorfentwick-

lungskonzeption und Ausbau des Gemeindezentrums

- Erhalt und Instandsetzung der Ortsverbindungsstraße Schnellin–Merkwitz–Österritz
- Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges Söllichau:
- Erstellung der Straßenbeleuchtung Schmiedeberger Straße/Korgauer Straße von Einmündung Bergstraße bis Ortsausgang in Richtung Bad Schmiedeberg
- Bau eines Gehweges Schmiedeberger Straße von Einmündung Korgauer Straße bis Ortsausgang Bad Schmiedeberg einschließlich einer Wartehalle in diesem Bereich
- Zuschuss zur Sanierung des Sportplatzgebäudes entsprechend der gestellten Fördermittelanträge
- Bau eines Radweges von Söllichau bis zur Landesgrenze Sachsen in Richtung Bad Düben

#### **Trebitz:**

- Sicherstellung der begleitenden Maßnahmen für den Bau der Ortsdurchfahrt B182
- Einbringung Ortsumgebung in den Verkehrswegeplan des Landes/Bundes
- Erneuerung Wartenburger Straße und Bachweg
- Keine Erweiterung des Windparkes in der Gemarkung Trebitz

#### **Anlage 4 zu § 11 Abs. 1 (Ortsrecht) – Fortgeltung folgenden Ortsrechts**

##### **Bad Schmiedeberg:**

- Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Bad Schmiedeberg v. 24.11.2005
- Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Bad Schmiedeberg v. 29.11.2001
- Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Bad Schmiedeberg v. 29.11.2001
- Friedhofssatzung der Stadt Bad Schmiedeberg v. 31.01.2002
- Gebührensatzung zur Friedhofssatzung v. 29.11.2001
- Satzung über Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Bad Schmiedeberg v. 26.04.2001
- Satzung über Erlaubnisse von Sondernutzungen v. 29.11.2001
- Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bad Schmiedeberg 29.10.1998
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Bad Schmiedeberg v. 25.10.2001
- Baumschutzsatzung der Stadt Bad Schmiedeberg v. 14.03.2002
- Satzung über die Umlegung der Beiträge des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ v. 01.01.1997
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Schmiedeberg
- Satzung über die Erhebung von Beiträ-

gen für straßenbauliche Maßnahmen in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 31.05.2001

- Satzung zur Gestaltung der historischen Altstadt der Stadt Bad Schmiedeberg v. 29.10.1992

##### **Pretzsch (Elbe):**

- Straßenausbaubeitragsatzung v. 30.01.2003
- Vergnügungssteuersatzung v. 25.10.2001
- Hundesteuersatzung vom 25.10.2001 i. d. Fassung der 2. Änderungssatzung v. 17.11.2005
- Marktsatzung und Marktgebührensatzung v. 20.12.2001
- Friedhofssatzung vom 31.01.2008 und Friedhofsgebührensatzung v. 27.09.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung v. 31.01.2008
- Benutzungs- und Entgeltsatzung für Bürger- und Vereinshaus 25.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 17.04.2008
- Benutzungs- u. Entgeltsatzung für das Heimatmuseum vom 25.10.2001
- Benutzungsordnung Stadtbibliothek v. 20.06.01 in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 19.12.2003
- Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung der FFW v. 22.11.2001 und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW v. 22.11.2001
- Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung v. 22.11.2001
- Baumschutzsatzung v. 20.12.2001
- Straßenreinigungssatzung v. 22.11.2001

##### **Korgau:**

- Friedhofsordnung vom 01.10.1993
- Gebührensatzung zur Friedhofsordnung vom 22.10.2008
- Straßenausbaubeitragsatzung v. 22.10.2008
- Hundesteuersatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 01.01.2005
- Stellplatzsatzung der Gemeinde Korgau v. 23.04.2004
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW v. 16.11.2001
- Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Korgau v. 17.01.2003

##### **Meuro:**

- Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung v. 06.12.2001
- Straßenausbaubeitragsatzung v. 24.04.2003
- Hundesteuersatzung v. 15.11.2001
- Straßenreinigungssatzung v. 22.11.2001
- Vergnügungssteuersatzung v. 25.10.2001
- Benutzungs- und Entgeltsatzung von Räumen v. 06.12.2001
- Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung der FFW v. 06.12.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW v. 06.12.2001
- Baumschutzsatzung v. 07.03.2002
- Straßenreinigungssatzung v. 06.12.2001

##### **Priesitz:**

- Friedhofsordnung vom 22.11.2001
- Gebührensatzung zur Friedhofsordnung in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 03.09.2008
- Straßenausbaubeitragsatzung v. 24.04.2003
- Hundesteuersatzung v. 22.11.2001
- Vergnügungssteuersatzung v. 22.11.2001
- Straßenreinigungssatzung v. 22.11.2001
- Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Nutzung v. Räumen v. 16.11.2005
- Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung der FFW v. 22.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW v. 22.11.2001
- Baumschutzsatzung v. 22.11.2001

##### **Schnellin:**

- Friedhofsatzung und Friedhofsgebührensatzung vom 13.11.2001
- Hundesteuersatzung vom 13.11.2001
- Straßenreinigungssatzung vom 13.11.2001
- Straßenausbaubeitragsatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.11.2003
- Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Nutzung der gemeindlichen Grundstücke vom 13.11.2001
- Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung der FFW v. 13.11.2001
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW v. 13.11.2001
- Sondernutzungssatzung v. 13.11.2001
- Sondernutzungsgebührensatzung v. 13.11.2001
- Baumschutzsatzung v. 13.11.2001

##### **Söllichau:**

- Straßenausbaubeitragsatzung v. 06.12.2001
- Hundesteuersatzung vom 13.11.2001

##### **Trebitz:**

- Straßenausbaubeitragsatzung v. 14.03.2002
- Friedhofssatzung mit Gebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung v. 23.11.2005
- Hundesteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung v. 15.11.2006
- Vergnügungssteuersatzung v.25.10.2001
- Satzung für die Einrichtung und Unterhaltung der FFW v. 08.11.2001 und Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der FFW v. 08.11.2001
- Baumschutzsatzung v. 31.01.2002
- Straßenreinigungssatzung v. 08.11.2001

##### **Landkreis Wittenberg**

###### **Der Landrat**

Fachdienst:	Kommunalaufsicht
Besucher-	Breitscheidstraße 4
adresse:	06886 Lutherstadt Wittenberg
Auskunft erteilt:	Herr Kelle / Frau Kingal
Zimmer-Nr.:	A2-08
Tel.:	03491 479-215 / 218
Fax:	03491 479-340
E-Mail:	kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de

Datum und Zeichen 1000-kl vom 15.12.2008  
 Mein Zeichen 15.6/Ke/Ki (bei Antwort bitte angeben)  
 Datum Ihres Schreibens 26. Januar 2009

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

VGem. „Kurregion Elbe-Heideland“  
Stadt Bad Schmiedeberg  
Markt 10  
06905 Bad Schmiedeberg

**Genehmigung der Gebiets-  
änderungsvereinbarung zwischen  
den Mitgliedsgemeinden der  
Verwaltungsgemeinschaft  
„Kurregion Elbe-Heideland“  
zur Bildung der Einheitsgemeinde  
Bad Schmiedeberg  
vom 1. Dezember 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die von den Stadträten der Städte Bad Schmiedeberg und Pretzsch sowie den Gemeinderäten der Gemeinden Korgau, Meuro, Priesitz, Schnellin, Söllichau und Trebitz beschlossene sowie durch die Bürgermeister der am 2. Dezember 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zur Auflösung der Städte und Gemeinden und Neubildung der Einheitsgemeinde Bad Schmiedeberg.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung:**

- a) Die in der Präambel angeführten Beschlüsse sind nicht die Daten der Beschlüsse über die vorliegende Gebietsänderungsvereinbarung, sondern der Grundsatzbeschlüsse zur Bildung der Einheitsgemeinde. Die erforderlichen Beschlüsse über die Gebietsänderungsvereinbarung wurden durch die Stadt- und Gemeinderäte in dem Zeitraum vom 29. Oktober 2008 bis 20. November 2008 gefasst.
- b) Hinsichtlich § 1 Abs. 3 zur Bezeichnung „Stadt“ wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 1 GO LSA die Übernahme der Bezeichnung möglich ist, da bereits Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe), welche an der Neubildung beteiligt sind, diese Bezeichnung führen.
- c) Zur Regelung für die Ortseingangsschilder im § 1 Abs. 8 der Gebietsänderungsvereinbarung erfolgt der Hinweis, dass für den Ortsteil Bad Schmiedeberg lediglich die Worte „Stadt Bad Schmiedeberg“ und

darunter die Worte „Landkreis Wittenberg“ erforderlich sind.

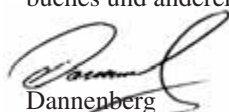
- d) Bezüglich § 5 bis § 7 zur Neuwahl des Stadtrates, der Ortschaftsräte und des Bürgermeisters wird darauf hingewiesen, dass nach §§ 58 ff. KWG LSA die Möglichkeit besteht, in die neuen Strukturen zu wählen. Entsprechend § 46 Abs. 1 KWG LSA bestimmt die Kommunalaufsichtsbehörde den Wahltag für den Stadtrat und die Ortschaftsräte. Für die Bürgermeisterwahl wird gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 62 KWG LSA der Wahltermin durch eine Wahlkommission festgelegt.
- e) Entsprechend den in der Gebietsänderungsvereinbarung getroffenen Regelungen sind die im § 11 Abs. 2 benannten Satzungen, d. h. Hauptsatzung, Aufwandsentschädigungssatzung, Gefahrenabwehrverordnung, Wasserwehrsatzung, Verwaltungskostensatzung und Sondernutzungssatzung zeitnah zu erarbeiten, bei der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.
- f) Des Weiteren ist zu beachten, dass in der Anlage 4 der Gebietsänderungsvereinbarung zu § 11 Abs. 1 (Fortgeltung Ortsrecht) bei den Städten Bad Schmiedeberg und Pretzsch (Elbe) sowie bei der Gemeinde Schnellin die Sondernutzungssatzung aufgeführt sind. Mit der Regelung im § 11 Abs. 2, wonach u. a. die Sondernutzungssatzung von der Fortgeltung ausgeschlossen ist, ist die in der Anlage aufgeführte Satzung gegenstandslos. Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung der Gebietsänderungsvereinbarung nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise in der Gebietsänderungsvereinbarung berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist die Gebietsänderungsvereinbarung erneut zur Genehmigung vorzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Abschließender Hinweis:**

Die Gebietsänderungsvereinbarung und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen. Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg



Gleichlautende Genehmigungen liegen für alle Städte und Gemeinden vor.

**Gebietsänderungsvertrag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hundeluft hat am 12.06.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Hundeluft in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Hundeluft haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-421/2008 in seiner Sitzung am 3. Juli 2008 der Eingliederung der Gemeinde Hundeluft nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Hundeluft einen Gebietsänderungsvertrag, der am 8. Juli 2008 unterzeichnet und mit den Änderungsbeschlüssen der Gemeinde Hundeluft, vom 04.09.2008, und der Stadt Coswig (Anhalt), vom 25.09.2009, in der nun folgenden Fassung vorliegt:

**Präambel**

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Hundeluft in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

**§ 1**

**Eingliederung**

1. Die Gemeinde Hundeluft wird zum 01.07.2009 gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Hundeluft bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Hundeluft.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Hundeluft die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Hundeluft ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Hundeluft ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

**§ 2**

**Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Hundeluft auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.

2. Die Einwohner der Ortschaft Hundeluft haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

### § 3

#### Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Hundeluft gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ steht.
3. Die Ortschaft Hundeluft der Stadt Coswig (Anhalt) führt eigene Hoheitszeichen. Die eingemeindete Gemeinde kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

### § 4

#### Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Hundeluft, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.500,00 € sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

### § 5

#### Rechtsnachfolge

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hundeluft an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Hundeluft an Kapital-gesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (Anlage 1).

### § 6

#### Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Hundeluft ersetzen ab 01.07.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Hundeluft:  
FFW-Kostensatzsatzung vom 06.12.2001,  
Straßenreinigungssatzung vom 18.10.2001,

Baumschutzsatzung vom 09.06.2005,  
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hundeluft vom 14.03.2002

#### Folgende Satzungen der Gemeinde Hundeluft treten ab 01.07.2009 außer Kraft:

##### Hauptsatzung vom April 2007

##### Satzung zu Gewässern II. Ordnung vom 17.05.2006

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 15.11.2001 gilt bis zum Ende der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters.

Folgende Satzungen der Gemeinde Hundeluft treten außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Hundeluft werden ab 01.07.2009 durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt:

##### Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:	
für den ersten Hund	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

##### Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:	
Ortswehrleiter	51,00 €

##### Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle

Diese Satzung wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

##### Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	320 v.H.
Gewerbesteuer	300 v.H.

angeglichen werden.

##### Anhebung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2010	2011	2012
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

Die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung der Gemeinde Hundeluft vom 30.06.2006 wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

### § 6a

#### Neuwahl des Gemeinderates

1. Die Neuwahl des Stadtrates wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

### § 7

#### Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Ortschaft Hundeluft für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung 2009, weiter.
2. Die Gemeinde Hundeluft verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

### § 8

#### Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Hundeluft ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

### § 9

#### Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet



sich, dass Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Hundeluft weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Hundeluft als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

3. Zur Verbesserung der Infrastruktur und der touristischen Erschließung wird sich die Stadt Coswig (Anhalt) bemühen, innerhalb eines Radwegekonzeptes einen Radweg von Hundeluft in Richtung Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Die Dorfentwicklungsplanung aus dem Jahr 1992 und deren Umsetzung in den zurückliegenden Förderphasen bis 2004 wird fortgeführt, da die Gültigkeit dieses Planes per Beschluss durch den Gemeinderat Hundeluft fortgeschrieben wurde.

### § 10

#### Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Hundeluft an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

### § 11

#### Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hundeluft ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diese Ortschaft betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
  - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Hundeluft;
  - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Hundeluft;
  - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Hundeluft;
  - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Hundeluft;
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 €, abschließend über folgende Angelegenheiten, die Ortschaft Hundeluft betreffend, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden. Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Hundeluft befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:
  - freiwillige Feuerwehr

- Grünanlagen inkl. Dorfplatz
- Backhaus
- Friedhofshalle inkl. Kirchenglocke und Friedhofsbrunnen

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Hundeluft betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der, vor Inkrafttreten, 2009 erstmals zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Den Wahltag bestimmt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Der Ortschaftsrat wählt, nach der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft ist vom Bürgermeister der Ortsbürgermeister hinzu-zuziehen.

### § 12

#### Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Hundeluft richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Hundeluft wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

### § 13

#### Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

### § 14

#### Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Hundeluft u. a. die im § 11 Abs. 2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird

Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 (2) Pkt. 1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Hundeluft. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die öffentlichen Einrichtungen Dorfplatz und Backhaus sollen vorrangig den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

### § 15

#### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die freiwillige Feuerwehr der Ortschaft Hundeluft besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

### § 16

#### Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

### § 17

#### Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Hundeluft bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Hundeluft bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Hundeluft betreffend, einzusehen.

### § 18

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 19

**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## § 20

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg – zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), 25. September 2008

*D. Behl*  
Berlin

Bürgermeisterin Stadt Coswig (Anhalt)



Gemeinde Hundeluft, 25. September 2008

*Peter Petrasch*  
Petrasch

Bürgermeister  
Gemeinde Hundeluft

**Anlage 1****zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft**

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank (Darlehensnummer: 3100370013)

Darlehensvertrag mit der Deutsche Genossenschafts- Hypothekenbank (Darlehensnummer: 3219665100)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0253050700)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0353050700)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)

Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516009)

Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516106)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)

Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

**Verträge:****Winterdienst**

Forst- und Umweltdienst  
26.10.2005–30.06.2008 B. Schröter

**Landverpachtung**

Landgut Hundeluft GmbH Abschlussdatum unbekannt

**Städtebaulicher Vertrag**

über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Hundeluft zwischen der Gemeinde Hundeluft und dem Findlingsverein e. V. vom 09.12.2005/19.12.2005

1. Ergänzung zum Städtebaulichen Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Hundeluft zwischen der Gemeinde Hundeluft und dem Findlingsverein e. V. vom 16.02.2005/13.03.2006

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Hundeluft zwischen der Gemeinde Hundeluft und dem Landkreis Anhalt-Zerbst vom 16.02.2006/13.03.2006

1. Ergänzung zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zur Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Hundeluft zwischen der Gemeinde Hundeluft und Landkreis Anhalt-Zerbst vom 16.02.2006/13.03.2006 und 30.03.2006/18.04.2006

Vereinbarung zur Inanspruchnahme des Flurstückes 97/2 der Flur 3, Gemarkung Hundeluft zwischen der Gemeinde Hundeluft und Frau Helene Kolzenburg vom 09.12.2005/27.12.2005

Vereinbarung zur Übernahme von Sach- und Personalkosten für den abgeordneten Gemeindearbeiter mit der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 01.01.2006

Fortschreibung des Dorfentwicklungsplanes der Gemeinde Hundeluft vom 12.06.2008

Landkreis Wittenberg

Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel.: 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

**VGem. „Coswig (Anhalt)“****Stadt Coswig (Anhalt)**

Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen: 06.10.2008 en-noe

Mein Zeichen 15.6/Ke/Ki

Datum Ihres Schreibens (bei Antwort bitte angeben)

26. November 2008

**Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25. September 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. Juli 2008 bzw. 25. September 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Hundeluft am 12. Juni 2008 bzw. 4. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft am 25. September 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Hundeluft in die Stadt Coswig (Anhalt). Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Im § 1 Absatz 2 muss im Satz 3 der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters“ gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
- § 3 Abs. 2 ist dahingehend zu ändern, dass auf den Ortseingangsschildern unter dem Namen des Ortsteiles und der Stadt Coswig (Anhalt) auch der Landkreis Wittenberg zu stehen hat, – siehe auch VwV-StVO zu den Zeichen 310 und 311, Rn. 5 – da im Erlass des MLV vom 05.10.2007, Az.: 35.2-30052/42III ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- Im § 3 Abs. 3 ist der 1. Satz zu streichen, da Hoheitszeichen nur von Gebietskörperschaften geführt werden können und diese Regelung gegen § 14 GO LSA verstößt.
- Der 2. Satz im § 15 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### **Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Hundeluft:**

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Hundeluft im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode.

Die Streichung des 1. Satzes im § 3 Absatz 3 hat keinen Einfluss auf das Recht der Ortschaft Hundeluft, das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterzuführen.

Die Regelungen der §§ 4, 7, 9, 11 und 14, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkreter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hundeluft übernimmt.

Nach der Regelung im § 7 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Ortschaft Hundeluft bis zum 31.12.2009 weiter. Hierbei ist anzumerken, dass der Haushalt für das Haushaltsjahr 2009 nicht durch die Ortschaft, sondern durch den Gemeinderat beschlossen wird.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei aufgenommenen Regelungen, wie z. B. im § 14 Abs. 3, wonach die öffentlichen Einrichtungen Dorfplatz und Backhaus vorrangig den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden sollen, keine Benachteiligung der übrigen Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt.

Hinsichtlich § 15 Abs. 3 Satz wird darauf hingewiesen, dass trotz der ausgenommenen

Regelung unter Buchstabe d) der Ortschaftsrats gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA ein Anhörungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten hat, welches auch die Berufung der Wehrleiter der Ortsfeuerwehren umfasst.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den neu aufgenommenen Regelungen im § 6a sowie § 11 Abs. 5, welche ergänzend beschlossen wurden, ist gewährleistet, dass die Bürger der Gemeinde Hundeluft zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft Hundeluft mit wählen können.

Der 2. Satz im § 11 Abs. 4 bzgl. der Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte bis zum Ende der Wahlperiode 2009 ist nicht relevant, da die Eingemeindung zum 1. Juli 2009 erfolgen soll, also nach dem Ende der Wahlperiode. Insofern greift für die zur Kommunalwahl 2009 neu gewählten Ortschaftsräte der dritte Satz, wo geregelt ist, dass die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) gilt.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

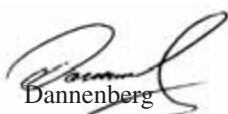
#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### **Abschließender Hinweis:**

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg



.....  
Landkreis Wittenberg  
Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht

Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel.: 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

#### **VGem. „Coswig (Anhalt)“ Gemeinde Hundeluft**

Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen: 06.10.2008 en-noe  
Mein Zeichen 15.6/Ke/Ki  
Datum Ihres Schreibens (bei Antwort bitte angeben)  
26. November 2008

### **Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft vom 25. September 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 3. Juli 2008 bzw. 25. September 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Hundeluft am 12. Juni 2008 bzw. 4. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft am 25. September 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Hundeluft zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Hundeluft in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Im § 1 Absatz 2 muss im Satz 3 der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters“ gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
- b) § 3 Abs. 2 ist dahingehend zu ändern, dass auf den Ortseingangsschildern unter dem Namen des Ortsteiles und der Stadt Coswig (Anhalt) auch der Landkreis Wittenberg zu stehen hat, – siehe auch VwV-StVO zu den Zeichen 310

und 311, Rn. 5 – da im Erlass des MLV vom 05.10.2007, Az.: 35.2-30052/42III ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

- c) Im § 3 Abs. 3 ist der 1. Satz zu streichen, da Hoheitszeichen nur von Gebietskörperschaften geführt werden können und diese Regelung gegen § 14 GO LSA verstößt.
- d) Der 2. Satz im § 15 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Gemeinde Hundeluft hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

#### **Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):**

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Hundeluft im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode.

Die Streichung des 1. Satzes im § 3 Absatz 3 hat keinen Einfluss auf das Recht der Ortschaft Hundeluft, das Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit mit der Bevölkerung weiterzuführen.

Die Regelungen der §§ 4, 7, 9, 11 und 14, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkreter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Hundeluft übernimmt.

Nach der Regelung im § 7 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Ortschaft Hundeluft bis zum 31.12.2009 weiter. Hierbei ist anzumerken, dass der Haushalt für das Haushaltsjahr

2009 nicht durch die Ortschaft, sondern durch den Gemeinderat beschlossen wird.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei aufgenommenen Regelungen, wie z. B. im § 14 Abs. 3, wonach die öffentlichen Einrichtungen Dorfplatz und Backhaus vorrangig den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden sollen, keine Benachteiligung der übrigen Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt.

Hinsichtlich § 15 Abs. 3 Satz wird darauf hingewiesen, dass trotz der ausgenommenen Regelung unter Buchstabe d) der Ortschaftsrat gemäß § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA ein Anhörungsrecht in allen wichtigen Angelegenheiten hat, welches auch die Berufung der Wehrleiter der Ortsfeuerwehren umfasst.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Entschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den neu aufgenommenen Regelungen im § 6a sowie § 11 Abs. 5, welche ergänzend beschlossen wurden, ist gewährleistet, dass die Bürger der Gemeinde Hundeluft zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft Hundeluft mit wählen können.

Der 2. Satz im § 11 Abs. 4 bzgl. der Zahlung der Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte bis zum Ende der Wahlperiode 2009 ist nicht relevant, da die Eingemeindung zum 1. Juli 2009 erfolgen soll, also nach dem Ende der Wahlperiode. Insofern greift für die zur Kommunalwahl 2009 neu gewählten Ortschaftsräte der dritte Satz, wo geregelt ist, dass die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) gilt.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### **Abschließender Hinweis:**

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die

Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg



## Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden hat am 28.08.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Jeber-Bergfrieden haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-442/2008 in seiner Sitzung am 25.09.2008 der Eingliederung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Jeber-Bergfrieden folgenden Gebietsänderungsvertrag.

### Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

### § 1

#### Eingliederung

1. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden wird zum 01.07.2009 gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden besteht aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden und bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Jeber-Bergfrieden.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Jeber-Bergfrieden ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Jeber-Bergfrieden ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung des Ortsteiles Jeber-Bergfrieden wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben oder geändert werden.

**§ 2****Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Jeber-Bergfrieden auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Jeber-Bergfrieden haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

**§ 3****Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung der Ortsteile Jeber-Bergfrieden und Weiden gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt) und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Die Ortschaft Jeber-Bergfrieden kann das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

**§ 4****Wahrung der Eigenart**

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Jeber-Bergfrieden, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen, stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 3.100 €, sowie das Budget aus § 12 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

**§ 5****Rechtsnachfolge**

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Jeber-Bergfrieden an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen der Ortsteil angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Je-

ber-Bergfrieden an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).

2. In den Förderverein Naturlehrpfad „Flämingwald“ e. V. tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden ein.

**§ 6****Ortsrecht**

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Jeber-Bergfrieden ersetzen ab 01.07.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Jeber-Bergfrieden:

FFW-Kostensatzsatzung vom 13.07.1992,  
Straßenreinigungssatzung vom 08.05.2003,  
Baumschutzsatzung vom 23.06.2005.

Folgende Satzungen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden treten ab 01.07.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung vom April 2007

Satzung zu Gewässern II. Ordnung vom 15.02.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 21.06.2002, zuletzt geändert am 13.12.2002, bleibt für den Ortsbürgermeister bis zum Ende seiner Wahlperiode gültig.

Folgende Satzungen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden treten ab 01.07.2009 außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

**Hundesteuersatzung:**

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

**Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW**

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter der Ortswehr Jeber-Bergfrieden	100,00 €
Stellvertreter Ortswehrleiter der Ortswehr Jeber-Bergfrieden	50,00 €
Ortswehrleiter der Ortswehr Weiden	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Ortschaft Jeber-Bergfrieden	25,00 €

**Gebührenordnung für kulturelle Einrichtungen des Ortsteiles Jeber-Bergfrieden**

Die Gebührenordnung wird von der Stadt

Coswig (Anhalt) übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten der Ortschaftsrat angehört wird.

**Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindereinrichtungen des Ortsteiles Jeber-Bergfrieden vom 27.10.2005**

Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 08.05.2003

Die Einrichtungen Kindertagesstätte „Kunterbunt“ und Hort der Grundschule werden in die Satzung der Stadt integriert.

**Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 15.04.1996 und die**

Satzung über die Gebühren für die Nutzung des Friedhofes vom 24.07.2008

Diese Satzungen werden von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

**Festsetzung der Steuersätze**

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A: 300 v.H.

Grundsteuer B: 300 v.H.

Gewerbesteuer: 300 v.H.

bis zum Jahr 2013 angeglichen werden.

Anpassung der Steuersätze in Jahresscheiben:

	2010	2011	2012	2013
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

**§ 7****Neuwahl des Gemeinderates**

1. Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) wird vereinbart.
2. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes

Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## § 8

### Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Jeber-Bergfrieden für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung, weiter.
2. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

## § 9

### Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming, Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Jeber-Bergfrieden ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

## § 10

### Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt. Dabei sind die Investitionen lt. Fortschreibung Dorfentwicklungsplanung zu berücksichtigen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im Land verfügbar sind, in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Jeber-Bergfrieden als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

## § 11

### Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der

Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 12 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

## § 12

### Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
  - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
  - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
  - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Jeber-Bergfrieden
  - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Jeber-Bergfrieden,
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3000 €, abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden. Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Jeber-Bergfrieden befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:
  - Gemeindezentrum (inkl. Chronik- und Traditionskabinett, Gemeindebibliothek)
  - Kindergarten „Kunterbunt“
  - FFW Jeber-Bergfrieden und Weiden
  - Trauerhalle Jeber-Bergfrieden
  - Sportplatz inkl. Sportlerheim
  - Spielplätze in Jeber-Bergfrieden und Weiden
  - Sero-Scheune
  - Gemeindesaal Weiden
  - Grundschule und Turnhalle
  - Friedhof Jeber-Bergfrieden
  - Trauerhalle Weiden
  - Grünanlagen
  - Landwehrwall
3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Jeber-Bergfrieden betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt nach der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der, vor Inkrafttreten, 2009 erstmals

zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Den Wahltag bestimmt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Der Ortschaftsrat wählt, nach der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

## § 13

### Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Jeber-Bergfrieden richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

## § 14

### Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird sich im Rahmen der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Wittenberg für den Standort der Grundschule Jeber-Bergfrieden einsetzen.

## § 15

### Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Jeber-Bergfrieden u. a. die im § 12 Abs. 2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 12 (2) Pkt. 1 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Jeber-Bergfrieden. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die Kindertagesstätte „Kunterbunt“ bedarfsgerecht zu erhalten und weiterzuführen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Vor einem Trägerwechsel der Kindertagesstätte „Kunterbunt“ ist der Ortschaftsrat zu hören.

**§ 16****Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Jeber-Bergfrieden und Weiden bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt) fort, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass die Ortsfeuerwehr des Ortsteiles Jeber-Bergfrieden als Stützpunktfeuerwehr geführt wird.
3. Die Wehrleiter der Ortsteile Jeber-Bergfrieden und Weiden werden Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

**§ 17****Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

**§ 18****Übergangsregelungen**

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Jeber-Bergfrieden bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Jeber-Bergfrieden bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Jeber-Bergfrieden betreffend, einzusehen.

**§ 19****Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 20****Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestim-

mungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

**§ 21****Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg – zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 30.09.2008

*D. Bbli*

Berlin

Bürgermeisterin Stadt Coswig (Anhalt)



Gemeinde Jeber-Bergfrieden, den 30.09.2008

*Schröter*

Schröter

Bürgermeister Gemeinde Jeber-Bergfrieden

**Anlage 1****zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden**

Darlehensvertrag mit der Investitionsbank (Darlehensnummer: 3101374016)

Darlehensvertrag mit der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank (Darlehensnummer: 3031225000)

Darlehensvertrag mit der Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank (Darlehensnummer: 3031225001)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 0053640612)

Darlehensvertrag mit der Deutsche Kreditbank (Darlehensnummer: 6875108)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)

Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516009)

Darlehensvertrag mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Darlehensnummer: 74516106)

Darlehensvertrag mit der Volksbank Dessau eG (Darlehensnummer: 53036600)

Darlehensvertrag mit der Norddeutsche Landesbank (Darlehensnummer: 2673660023)

- Wartung SW Pumpstation Schul- und Gemeindezentrum mit der Firma PAS GmbH

& CO. KG, Grieböer Dorfstr. 9, 06869 Lutherstadt Wittenberg vom 01.01.2008

- Winterdienstvertrag entsprechend Ausschreibung und Zuschlag im August 2008
- Wartungsvertrag mit der Fa. Kranz Haustechnik für die Heizungen Sportlerheim, Schul- und Gemeindezentrum, Feuerwehr, Saal Weiden
- Vertrag mit der Hörmann GmbH für die Sirenen
- Wartungsvertrag mit der Fa. Belu Tec für die Feuerwehrtore in Weiden
- Wartungsvertrag mit der Fa. Horn für die Feuerwehrtore in Jeber-Bergfrieden
- Reinigungsvertrag mit der Fa. Lieblang für die Grundschule und die Kindertagesstätte in Jeber-Bergfrieden
- Vereinbarung mit der DB AB-NASA Verknüpfungspunkt
- Verwaltungsvertrag mit der HGV-Eigentümergeinschaft
- Vereinbarung zur Übernahme von Sach- und Personalkosten für den abgeordneten Gemeindegewerkschafter in die Gemeinden Hundeluft, Bräsen und Stackelitz

gewerblicher Pachtvertrag mit dem Partyservice Slupinsky seit 01.08.2005

**Gartenpacht**

Kohse, Klaus und Marion seit 28.05.1991

**Landpacht**

Landgut Hundeluft GmbH seit 08.08.2006  
Landgut Thießen GmbH seit 01.10.2006  
Gips, Reinhard seit 06.01.1998  
Gips, Reinhard seit 25.01.2000

**Garagenstellplätze**

Freisdorf, Ellen seit 08.07.2003  
Didmer, Roland seit 30.09.1996  
Gaertner, Udo und Ute seit 30.09.1996  
Dürre, Frank und Andrea seit 30.09.1996  
Liehr, Jens und Kathrin seit 30.09.1996  
Faulhaber, Jürgen und Heike seit 30.09.1996  
Reinhardt, Roland und Liane seit 30.09.1996  
Böttge, Dieter seit 12.12.1997

**Stellplatz Pkw**

Dr. Siegbert Kiep seit 08.10.2007  
Gerald Kuschnitz – elektro seit 08.10.2007  
Dr. Krüger, Werner seit 08.10.2007  
Mattke, Brigitte seit 08.10.2007

**Handarbeitszirkel**

Wothe, Waltraud seit 13.11.2007

**Erbbaurechtspachtvertrag**

Schützenverein seit 22.12.1997  
Tell 1923 Flur 3, Flst. 279  
(Gebäude und Fläche)

**Mietverträge**

Johanna Hanke/  
Grünau, Herbert seit 01.01.1998

Köppe, Matthias	seit 15.12.2004
Klausnitzer, Frieda	seit 01.01.1998
Friebe, Tobias	seit 11.10.2004
Reichert, David	seit 15.06.2005
Nerger, Brita	seit 24.08.2004
Nitze, Elfriede	seit 05.05.1992
Mucke, Fabian	seit 29.06.2004
Scheithauer, Werner	seit 14.01.2003
Mitsching, Heinz	seit 22.04.1991
Steinig, Gisela	seit 01.01.1965
Seifert, Gerhard	seit 06.05.1975
Petermann, Rene	seit 01.07.1998

- Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet Wendeschleife“, Jeber-Bergfrieden aufgestellt am 14.07.2008
- Städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde Jeber-Bergfrieden und Herrn Rüdiger Mucke, Karl-Liebknecht-Straße 16, 06862 Jeber-Bergfrieden zur Kostenteilung Planverfahren und Ersatz/Ausgleichsmaßnahmen
- Architektenvertrag Spielplatz und Wendehammer, Karl-Liebkecht-Straße zwischen Gemeinde Jeber-Bergfrieden und Büro für Architektur und Planung GbR
- Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben „Ersatzneubau Naturlehrpfadhaus in der Gemarkung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden“ vom 29.07.2004

Landkreis Wittenberg  
Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel.: 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

**VGem. „Coswig (Anhalt)“  
Stadt Coswig (Anhalt)**  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen: 06.10.2008 en-noe  
Mein Zeichen 15.6/Ke/Ki  
Datum Ihres Schreibens (bei Antwort bitte angeben)  
26. November 2008

## **Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30. September 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 25. September 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden am 28. August 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden am 30. September 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Im § 1 Absatz 2 Satz 3 muss der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.“
- Der 2. Satz im § 16 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### **Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Jeber-Bergfrieden:**

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Jeber-Bergfrieden im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode. Es besteht auch die Möglichkeit, den Satz

komplett zu streichen, ohne dass Nachteile für den Bürgermeister entstehen, da gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA der Bürgermeister bei Einführung der Ortschaftsverfassung in die Stellung des Ortsbürgermeisters eintritt.

Die Regelungen der §§ 4, 8, 10, 12 und 15, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkreter benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Jeber-Bergfrieden übernimmt.

Nach der Regelung im § 8 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Jeber-Bergfrieden bis zum 31.12.2009 weiter.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den aufgenommenen Regelungen im § 7 sowie § 12 Abs. 5 ist gewährleistet, dass die Bürger der Gemeinde Jeber-Bergfrieden zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft Jeber-Bergfrieden wählen können.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### **Abschließender Hinweis:**

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg





Landkreis Wittenberg  
Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel.: 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
E-Mail: kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

**VGem. „Coswig (Anhalt)“  
Gemeinde Jeber-Bergfrieden**  
Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen: 06.10.2008 en-noe  
Mein Zeichen 15.6/Ke/Ki  
Datum Ihres Schreibens (bei Antwort bitte angeben)  
26. November 2008

**Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30. September 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 25. September 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Jeber-Bergfrieden am 28. August 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden am 30. September 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Jeber-Bergfrieden zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Jeber-Bergfrieden in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Im § 1 Absatz 2 Satz 3 muss der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
- Der 2. Satz im § 16 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz

1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Gemeinde Jeber-Bergfrieden hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

**Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):**

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Jeber-Bergfrieden im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode. Es besteht auch die Möglichkeit, den Satz komplett zu streichen, ohne dass Nachteile für den Bürgermeister entstehen, da gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA der Bürgermeister bei Einführung der Ortschaftsverfassung in die Stellung des Ortsbürgermeisters eintritt.

Die Regelungen der §§ 4, 8, 10, 12 und 15, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Jeber-Bergfrieden übernimmt.

Nach der Regelung im § 8 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Jeber-Bergfrieden bis zum 31.12.2009 weiter.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den aufgenommenen Regelungen im § 7 sowie § 12 Abs. 5 ist gewährleistet, dass die

Bürger der Gemeinde Jeber-Bergfrieden zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft Jeber-Bergfrieden mit wählen können.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Abschließender Hinweis:**

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg



**Gebietsänderungsvertrag**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Möllensdorf hat am 24.09.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Möllensdorf in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.**

Die Bürger der Gemeinde Möllensdorf haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 Satz 5 und § 18 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-467/2008 in seiner Sitzung am 23.10.2008 der Eingliederung der Gemeinde Möllensdorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Möllensdorf folgenden Gebietsänderungsvertrag.

**Präambel**

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Möllensdorf in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

**§ 1****Eingliederung**

1. Die Gemeinde Möllensdorf wird zum 01.07.2009 gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Möllensdorf bildet ab Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Möllensdorf.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Möllensdorf die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Möllensdorf ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Möllensdorf ist längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

**§ 2****Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Möllensdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Möllensdorf haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

**§ 3****Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Möllensdorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ und darunter „Landkreis Wittenberg“ steht.
3. Die Ortschaft Möllensdorf der Stadt Coswig (Anhalt) führt keine eigenen Hoheitszeichen.

**§ 4****Wahrung der Eigenart**

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Möllensdorf, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der

Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen, stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.000,00 € sowie das Budget aus § 12 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

**§ 5****Rechtsnachfolge**

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Möllensdorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Möllensdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die bestehenden Dienstleistungsverträge der Gemeinde Möllensdorf (z. B. Winterdienst, Grünanlagenpflege, Wartung der Straßenbeleuchtung) auch weiterhin nach den Vorschriften der VOL LSA öffentlich auszuschreiben.

**§ 6****Ortsrecht**

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Möllensdorf ersetzen ab 01.07.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Möllensdorf:

FFW-Kostensatzsatzung	vom 01.12.2001
Straßenreinigungssatzung	vom 14.11.2001
Baumschutzsatzung	vom 16.06.2005
Sondernutzungssatzung	vom 14.11.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 14.11.2001

Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen vom 12.04.2007

Folgende Satzungen der Gemeinde Möllensdorf treten 01.07.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 03.05.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 27.03.2007

**Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 01.01.2002 gilt für die jetzige Wahlperiode des Bürgermeisters weiter.**

Folgende Satzungen der Gemeinde Möllensdorf treten ab 01.07.2009 außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Möllensdorf werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

**Hundsteuersatzung:**

Ergänzung der Hundsteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

**Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW**

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	38,00 €
der ständige Vertreter	25,00 €
der Jugendfeuerwehrwart	25,00 €

**Entgeltverordnung für die Benutzung der gemeindeeigenen Räume in der Gemeinde Möllensdorf, Dorfstr. 15:**

Die Entgeltverordnung wird von der Stadt übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten der Ortschaftsrat angehört wird.

**Festsetzung der Steuersätze**

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A:	300 v.H.
Grundsteuer B:	300 v.H.
Gewerbesteuer:	300 v.H.

bis zum Jahr 2013 angeglichen werden.

**Anpassung der Steuersätze in Jahresheften:**

	2010	2011	2012	2013
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.07.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird bis zum 01.07.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

**§ 7****Neuwahl des Gemeinderates**

1. Die Neuwahl des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) wird vereinbart.

2. Die Neuwahl des Gemeinderates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden dieses Vertrages. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

## § 8

### Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Möllensdorf für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung, weiter.
2. Die Gemeinde Möllensdorf verpflichtet sich, nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

## § 9

### Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel, Unterhaltungsverband Fläming-Elbaue, Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. In den Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming tritt die Stadt Coswig (Anhalt) nur für die Ortschaft Möllensdorf ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

## § 10

### Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im LSA verfügbar sind, in der Ortschaft Möllensdorf weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Möllensdorf als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.

## § 11

### Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Möllensdorf an

die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 12 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

## § 12

### Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Möllensdorf ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteil betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
  - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Möllensdorf;
  - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Möllensdorf;
  - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der ehemaligen Gemeinde Möllensdorf;
  - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der ehemaligen Gemeinde Möllensdorf;
2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 3000 € abschließend über folgende Angelegenheiten, die die Ortschaft Möllensdorf betreffen, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Möllensdorf befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

  - Dorfgemeinschaftshaus
  - Feuerwehr
  - Grünanlagen
  - Spielplatz
3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Möllensdorf betreffen.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der, vor Inkrafttreten, 2009 erstmals zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Den Wahltag bestimmt die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Die Anzahl der Ortschaftsräte ist in die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) aufzunehmen. Der Ortschaftsrat wählt, nach der Wahlperiode des jetzigen Ortsbürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen

Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

## § 13

### Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitsnehmer der Gemeinde Möllensdorf richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
2. Die Gemeinde Möllensdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

## § 14

### Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

## § 15

### Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Möllensdorf, u. a. die im § 12 Abs. 2 genannten Einrichtungen, gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 12 (2) dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Möllensdorf. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.

## § 16

### Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möllensdorf besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

## § 17

### Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue

getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

## § 18

### Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.07.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Möllensdorf bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Möllensdorf bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Möllensdorf betreffend, einzusehen.

## § 19

### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 20

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## § 21

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg – zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23. Oktober 2008

*D. Böhl*

Berlin  
Bürgermeisterin Stadt Coswig (Anhalt)



Gemeinde Möllensdorf, den 23. Oktober 2008

*M. Kruschel*

Kruschel  
Bürgermeister Gemeinde Möllensdorf



## Anlage 1

### zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf

- Darlehensvertrag mit der Deutschen Kreditbank AG (Darlehensnummer: 6838734)
- Darlehensvertrag mit dem Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (Darlehensnummer: 3100341006)
- Vertrag zum Winterdienst mit der Firma Forst- und Umweltdienst B. Schröter vom 18.10.2007
- Wohnungsmietvertrag mit den Eheleuten May in der Dorfstraße 15 vom 23.09.1988
- Wohnungsmietvertrag mit Herrn May in der Dorfstraße 15 vom 12.09.2007
- Bungalowmietvertrag mit Frau Krenz vom 12.07.1985
- Landverpachtvertrag mit der Firma Schröter & Schröter GbR vom 22.11.2005
- Landverpachtvertrag mit Herrn Grätz vom 07.06.2005
- Landverpachtvertrag mit Herrn Joachim vom 07.06.2005
- Landverpachtvertrag mit der Kleingartensparte Jagdhaus II vom 10.09.1989
- Städtebaulicher Vertrag zu den Erschließungsmaßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 BauGB in Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Gemeinde Möllensdorf und Herrn Heinz Joachim vom 11.10.2007/29.10.2007
- Städtebaulicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Gemeinde Möllensdorf und Herrn Heinz Joachim (Dieser Vertrag ist noch nicht abgeschlossen.)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen in Zusammenhang mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Gemeinde Möllensdorf und dem Landkreis Wittenberg vom 05.06.2008/01.07.2008

Landkreis Wittenberg

Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel.: 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340

E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

## Gegen Empfangsbekanntnis

### VGem. „Coswig (Anhalt)“ Stadt Coswig (Anhalt)

Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
06.10.2008 en-noe  
Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
15.6/Ke/Ki  
Datum 17. Dezember 2008

### Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23. Oktober 2008

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. Oktober 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Möllensdorf am 24. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf am 23. Oktober 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Möllensdorf in die Stadt Coswig (Anhalt). Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- a) Im § 1 Absatz 2 Satz 3 muss der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.
- b) Der 2. Satz im § 15 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Gemeinde Möllensdorf:

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Möllensdorf im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode. Es besteht auch die Möglichkeit, den Satz komplett zu streichen, ohne dass Nachteile für den Bürgermeister entstehen, da gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA der Bürgermeister bei Einführung der Ortschaftsverfassung in die Stellung des Ortsbürgermeisters eintritt.

Die Regelungen der §§ 4, 8, 10, 12 und 15, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkret benannter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Möllensdorf übernimmt.

Nach der Regelung im § 8 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Möllensdorf bis zum 31.12.2009 weiter.

Hinsichtlich der Regelung im § 5 Abs. 1 zur Rechtsnachfolge wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsnachfolge der Stadt Coswig (Anhalt) auch auf Forderungen erstreckt.

Zur im § 6 Abs. 8 aufgenommenen Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Steuersätze wird für die praktische Umsetzung der Hinweis gegeben, noch vor Auflösung der Gemeinde Möllensdorf eine entsprechende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zu beschließen, welche die Steuersätze für die Zeit bis zum 31.12.2013 sowie die entsprechenden, jeweils stufenweise angehobenen Sätze für die folgenden 4 Jahre beinhaltet.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den aufgenommenen Regelungen im § 7 sowie § 12 Abs. 5 ist gewährleistet, dass die Bürger der Gemeinde Möllensdorf zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat

für die künftige Ortschaft Möllensdorf wählen können.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

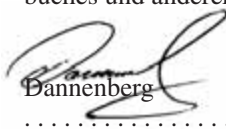
### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.

  
Dannenberg



Landkreis Wittenberg  
Der Landrat

Fachdienst: Kommunalaufsicht  
Besucher- Breitscheidstraße 4  
adresse: 06886 Lutherstadt Wittenberg  
Auskunft erteilt: Herr Kelle / Frau Kingal  
Zimmer-Nr.: A2-08  
Tel.: 03491 479-215 / 218  
Fax: 03491 479-340  
E-Mail:  
kommunalaufsicht@landkreis.wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg

Gegen Empfangsbekanntnis

**VGem. „Coswig (Anhalt)“  
Gemeinde Möllensdorf**

Am Markt 1  
06869 Coswig (Anhalt)

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
06.10.2008 en-noe  
Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
15.6/Ke/Ki  
Datum 17. Dezember 2008

**Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf vom 23. Oktober 2008**

Gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung **genehmige** ich die vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 23. Oktober 2008 und vom Gemeinderat der Gemeinde Möllensdorf am 24. September 2008 beschlossene sowie durch die Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf am 23. Oktober 2008 unterzeichnete und gesiegelte Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Möllensdorf zur Auflösung und Eingliederung der Gemeinde Möllensdorf in die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

- Im § 1 Absatz 2 Satz 3 muss der Teilsatz „längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters gestrichen werden, da der Bürgermeister gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA nicht bis zum Ende seiner Wahlperiode als Ortsbürgermeister tätig sein kann, sondern nur bis zum Ablauf der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, also bis 2014.“
- Der 2. Satz im § 15 Abs. 3 ist zu streichen, da das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BrSchG der Gemeindefeuerwehr obliegt.

Die Gemeinde Möllensdorf hat hierzu einen Beitrittsbeschluss zu fassen. Dieser ist der Kommunalaufsicht vor der Bekanntmachung des Gebietsänderungsvertrages im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vorzulegen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt zum **1. Juli 2009** in Kraft, wenn bis zu diesem Datum die Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und die Veröffentlichung der Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg erfolgen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

### Hinweise zur Gebietsänderungsvereinbarung mit der Stadt Coswig (Anhalt):

Bezüglich § 1 Abs. 2 zur Amtszeit des Bürgermeisters wird auf § 58 Abs. 1b GO LSA verwiesen, wonach bei Eingemeindung einer Gemeinde und Einführung der Ortschaftsverfassung der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister zum Ortsbürgermeister dieser Ortschaft, längstens jedoch für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung, wird. Die Amtszeit des neuen und erstmalig gewählten Ortschaftsrates beginnt ab 01.07.2009 und endet im Jahr 2014. Somit endet auch die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Möllensdorf im Jahr 2014 und somit vor Ablauf seiner regulären Wahlperiode. Es besteht auch die Möglichkeit, den Satz komplett zu streichen, ohne dass Nachteile für den Bür-

germeister entstehen, da gemäß § 58 Abs. 1b GO LSA der Bürgermeister bei Einführung der Ortschaftsverfassung in die Stellung des Ortsbürgermeisters eintritt.

Die Regelungen der §§ 4, 8, 10, 12 und 15, womit sich die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet, Bestand und Betrieb konkreter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten bzw. Baumaßnahmen durchzuführen sowie die bestehenden Vereine zu fördern, sind vor dem Hintergrund eines Haushaltsausgleichs der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. unter Beachtung der vom Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung zu sehen, da die Stadt Coswig (Anhalt) die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Möllensdorf übernimmt.

Nach der Regelung im § 8 führt die Stadt Coswig (Anhalt) den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Gemeinde Möllensdorf bis zum 31.12.2009 weiter.

Hinsichtlich der Regelung im § 5 Abs. 1 zur Rechtsnachfolge wird darauf hingewiesen, dass sich die Rechtsnachfolge der Stadt Coswig (Anhalt) auch auf Forderungen erstreckt.

Zur im § 6 Abs. 8 aufgenommenen Regelung hinsichtlich der Festsetzung der Steuersätze wird für die praktische Umsetzung der Hinweis gegeben, noch vor Auflösung der Gemeinde Möllensdorf eine entsprechende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer zu beschließen, welche die Steuersätze für die Zeit bis zum 31.12.2013 sowie die entsprechenden, jeweils stufenweise angehobenen Sätze für die folgenden 4 Jahre beinhaltet.

Entsprechend den im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind die Hauptsatzung sowie die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) anzupassen und als Wirksamkeitsvoraussetzung öffentlich bekannt zu machen.

Mit den aufgenommenen Regelungen im § 7 sowie § 12 Abs. 5 ist gewährleistet, dass die Bürger der Gemeinde Möllensdorf zur Kommunalwahl 2009 bereits den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaftsrat für die künftige Ortschaft Möllensdorf wählen können.

Hinsichtlich der genannten Hinweise ist eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages nicht erforderlich. Sollen jedoch Hinweise im Gebietsänderungsvertrag berücksichtigt und eine Änderung des Vertrages beschlossen werden, ist der Gebietsänderungsvertrag erneut zur Genehmigung vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

#### Abschließender Hinweis:

Der Gebietsänderungsvertrag und die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sind im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 19 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ersucht der Landkreis Wittenberg die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuches, des Wasserbuches und anderer öffentlicher Bücher.



Dannenberg



#### Fachdienst Umwelt informiert:

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz“, Erl. des MLU vom 7.5.2008 – 27.1-67230 befindet sich auf der Homepage des Landkreises Wittenberg unter:

www.landkreis-wittenberg.de  
Kreisverwaltung  
FD Umwelt  
Aktuelles FD 67

#### Bekanntmachung

Deklaratorische Feststellung zur Außerbetriebsetzung von Stauanlagen auf dem Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Schwarze Elster“

1. Der Landkreis Wittenberg als untere Wasserbehörde stellt von Amts wegen die Außerbetriebsetzung der nachfolgend genannten Stauanlagen auf dem Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Schwarze Elster“ fest:

#### Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Schwarze Elster“

#### Anlagen im Lindaer Graben in den Gemarkungen Linda, Steinsdorf, Kleinkorga (in Fließrichtung)

– Stauanlage 3 – Gemarkung Linda Flur 8, Flurstück 48, Stau an einer Wegeüberfahrt  
Koordinaten: h-Wert: 57 46 343  
r-Wert: 45 76 328

– Stauanlage 4 – Gemarkung Steinsdorf, Flur 4, Flurstück 151, Stau an einer Wegeüberfahrt  
Koordinaten: h-Wert: 57 46 068  
r-Wert: 45 76 248

– Stauanlage 6 – Gemarkung Steinsdorf, Flur 4, Flurstück 209, Stau an einer Wegeüberfahrt  
Koordinaten: h-Wert: 57 45 412  
r-Wert: 45 76 070

– Stauanlage 7 – Gemarkung Steinsdorf, Flur 4, Flurstück 210, Stau an einer Wegeüberfahrt

Koordinaten: h-Wert: 57 45 436  
r-Wert: 45 75 868

– Stauanlage 10 – Gemarkung Kleinkorga, Flur 1, Flurstück 103/4, Stau a. Straße nach Steinsdorf

Koordinaten: h-Wert: 57 43 434  
r-Wert: 45 74 674

– Stauanlage 13 – Gemarkung Kleinkorga, Flur 1, Flurstück 87/1, Stau im Gewässer

Koordinaten: h-Wert: 57 43 120  
r-Wert: 45 74 333

– Stauanlage 14 – Gemarkung Kleinkorga, Flur 1, Flurstück 87/1, Stau im Gewässer

Koordinaten: h-Wert: 57 42 943  
r-Wert: 45 74 161

#### Anlage im Graben A Linda in der Gemarkung Linda

– Stauanlage 1 – Gemarkung Linda, Flur 7, Flurstück 160/1, Stau im Gewässer

Koordinaten: h-Wert: 57 47 319  
r-Wert: 45 75 519

#### Anlagen im Hauptgraben 1 Mügeln in der Gemarkung Mügeln (in Fließrichtung)

– Stauanlage 1 – Gemarkung Mügeln, Flur 1, Flurstück 72, Stau im Gewässer

Koordinaten: h-Wert: 57 47 295  
r-Wert: 45 70 546

– Stauanlage 2 – Gemarkung Mügeln, Flur 1, Flurstück 72, Stau an einer Wiesenüberfahrt

Koordinaten: h-Wert: 57 47 305  
r-Wert: 45 70 690

– Stauanlage 3 – Gemarkung Mügeln, Flur 2, Flurstück 104, Stau an einer Wegeüberfahrt

Koordinaten: h-Wert: 57 47 309  
r-Wert: 45 70 791

– Stauanlage 4 – Gemarkung Mügeln, Flur 2, Flurstück 73, Stau im Gewässer

Koordinaten: h-Wert: 57 47 338  
r-Wert: 45 71 204

#### Anlage im Pechstückengraben in der Gemarkung Mügeln

– Stauanlage 1 – Gemarkung Mügeln, Flur 2, Flurstück 78, Stau im Gewässer

Koordinaten: h-Wert: 57 47 409  
r-Wert: 45 71 182

#### Anlagen im Küchenholzgraben in der Gemarkung Leetza

– Stauanlage 1 – Gemarkung Leetza, Flur 12, Flurstück 167, Stau im Gewässer

Koordinaten: h-Wert: 57 48 223  
r-Wert: 45 57 139

### Anlagen im Zugbach in den Gemarkungen Leetza, Zernick, Elster (in Fließrichtung)

– Stauanlage 1 – Gemarkung Leetza, Flur 6, Flurstück 52, Stau an einer Wegeüberfahrt  
Koordinaten: h-Wert: 57 50 197  
r-Wert: 45 59 042

– Stauanlage 2 – Gemarkung Leetza, Flur 6, Flurstück 52, Stau an einer Wiesenüberfahrt  
Koordinaten: h-Wert: 57 50 053  
r-Wert: 45 58 758

– Stauanlage 7 – Gemarkung Leetza, Flur 12, Flurstück 168, Stau an einer Wegeüberfahrt  
Gemarkung Zernick, Flur 3, Flurstück 35,  
Koordinaten: h-Wert: 57 48 522  
r-Wert: 45 57 470

– Stauanlage 8 – Gemarkung Leetza, Flur 12, Flurstück 168, Stau im Gewässer  
Gemarkung Zernick, Flur 3, Flurstück 35,  
Koordinaten: h-Wert: 57 48 005  
r-Wert: 45 57 315

– Stauanlage 17 – Gemarkung Elster, Flur 7, Flurstück 78, Stau an einer Wegeüberfahrt  
Koordinaten: h-Wert: 57 44 619  
r-Wert: 45 55 375

2. Die o. g. Stauanlagen werden seit mindestens zehn Jahren nicht mehr betrieben und es existieren hierfür auch keine gültigen wasserrechtlichen Zulassungen.

3. Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis für den weiteren Betrieb der o. g. Stauanlagen auf der Grundlage des § 83a Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 249) wurden bei der unteren Wasserbehörde nicht eingereicht.

4. Anträge auf Außerbetriebsetzung oder Beseitigung der o. g. Stauanlagen gemäß § 83a Abs. 2 WG LSA wurden bei der unteren Wasserbehörde nicht gestellt.

5. Auf die Durchführung eines formellen Stau-niederlegungsverfahrens von Amts wegen gemäß § 83a Abs. 3 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 WG LSA wird aus den unter Ziffer 2 bis 4 genannten Gründen und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet.

#### Begründung:

Der Landkreis Wittenberg als untere Wasserbehörde ist zuständig für Entscheidungen über das Aufstauen von oberirdischen Gewässern 2. Ordnung sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 172 WG LSA.

Die unter Ziffer 1. genannten Stauanlagen wurden vor dem 8. September 1993 errich-

tet. Eine wasserrechtliche Zulassung für den Betrieb existiert jedoch nicht.

Gemäß § 83a Abs. 1 WG LSA hatten Eigentümer und Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 die Gelegenheit, fehlende wasserrechtliche Erlaubnisse für vorhandene Stauanlagen oder deren Außerbetriebsetzung oder Beseitigung zu beantragen. Es wurde davon jedoch kein Gebrauch gemacht.

Da nach diesem Zeitpunkt nicht sofort von Amts wegen eine Entscheidung zu den Stauanlagen getroffen werden konnte, bestand weiterhin die Möglichkeit der Antragstellung. Aber auch diese Möglichkeit wurde nicht genutzt.

Die untere Wasserbehörde hat gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ die genannten Stauanlagen im Mai 2005 aufgenommen und den Zustand festgestellt. Da kein Interesse an einem weiteren Betrieb der aufgeführten Stauanlagen besteht und der unteren Wasserbehörde keine Hinweise und Erkenntnisse über Schädigungen als Folge der Außerbetriebnahme vorliegen, wird auf die Durchführung eines Verfahrens zur Stau-niederlegung verzichtet.

Der bestehende Zustand wird lediglich deklaratorisch festgestellt. Ein Rechtsbehelf ist gegen die deklaratorische Feststellung der Außerbetriebsetzung nicht gegeben.

#### Hinweise:

1. Zur Bestimmung der konkreten örtlichen Lage der Stauanlagen können die bei der unteren Wasserbehörde vorliegenden Unterlagen zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rückfragen können an Herrn Kuhl (Telefonnummer 03491/479-891) gerichtet werden.

2. Sofern durch Teile der o. g. Anlagen der Wasserabfluss behindert wird, werden diese vom Unterhaltungsverband „Schwarze Elster“ entfernt.

Lutherstadt Wittenberg, den 21. Januar 2009

i. A. Dr. Hartmann

#### Hinweise bei Biberproblemen

Im Landkreis Wittenberg hat sich der Elbibiber (*Castor fiber albicus*) in den letzten drei Jahrzehnten fast flächendeckend ausgebreitet und besetzt neben seinem ursprünglichen Lebensraum, der Flusstalau, auch kleinere Bäche im Fläming, in der Dübener Heide, in der Annaburger Heide, nicht immer nur zur Freude der Eigentümer und Nutzer der unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

So bergen die sehr eigene Lebensart des Bibers im vom Menschen eingeengten Lebensraum auf der einen Seite und sein Schutzstatus (streng geschützte Tierart gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz) auf der anderen Seite ein hohes Konfliktpotenzial.

Besonders im Winterhalbjahr ist das Säugetier in seiner Existenz eng an einen Gewässerabschnitt, also an einen sehr begrenzten Lebensraum gebunden. Durch die für sein Überleben notwendigen Tätigkeiten (Aufstauen von Gewässern, Nahrungsbeschaffung in Gärten usw.) kann sich das Konfliktpotenzial noch einmal erhöhen.

In diesem Winter sind im ganzen Landkreis verstärkt eigenmächtige Handlungen durch den Menschen zu beobachten, die willkürlich in den Lebensraum des Bibers oder sogar in seine Wohnstätte eingreifen.

Diese Handlungen sind aber zum Schutz dieser Tierart vom Gesetzgeber verboten worden und werden entsprechend geahndet.

Deshalb sollte der Kontakt zu den vielen ehrenamtlich tätigen Helfer des Arbeitskreises Biberschutz des Landes Sachsen-Anhalt oder zu den Mitarbeitern der unteren Naturschutzbehörde gesucht werden, die sich permanent für die Lösung der anstehenden Konflikte einsetzen, um den Schutz dieser Tierart zu sichern.

Nachfolgend genannte Ansprechpartner können Sie fachlich bei der Suche nach Lösungen im Konfliktfall beraten:

- Landkreis Wittenberg, FD Umwelt, untere Naturschutzbehörde, Telefon: 03491/479858,
- Arbeitskreis Biberschutz, Landesreferenzstelle für Biberschutz – Biosphärenreservat Flusslandschaft „Mittelelbe“, Telefon: 034904/421 119 oder 421 120,
- Regionalbetreuer Biberschutz, Altkreis Jessen, Telefon: 035385/21 293,
- Regionalbetreuer Biberschutz, Dübener Heide/Möhlau, Telefon: 034243/25 493,
- Regionalbetreuer Biberschutz, VGem. „Coswig (Anhalt)“, Telefon: 034901/83315.

#### Fachdienst Umwelt informiert:

**Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und -gemischen im Landkreis Wittenberg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 27.10.2007)**

Zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV) 1 und Einhaltung der materiellen Anforderungen des Bodenschutzes wurde mit Allgemeinverfügung zur Durchsetzung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten und -gemischen im Landkreis Wittenberg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 27.10.2007) verfügt, dass der für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen zulässige PFT-Wert auf 100 µg/kg TS (Summe: PFOA+PFOS) festgelegt worden ist.

Innerhalb eines Messprogrammes wurden 2008 im Land Sachsen-Anhalt Klärschlämme sowie Zu- und Abläufe von ausgewählten kommunalen Kläranlagen auf PFT untersucht. Im Ergebnis der Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen und im Wasser wurde u. a. festgestellt, dass in der Praxis bei der Probenahme und Analytik noch Messabweichungen auftreten können, welche in der Bewertung zu berücksichtigen sind.

Zur Berücksichtigung von Messungenauigkeiten, die nach Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen auftreten können, wird Folgendes verfügt:

Um bei Probenahmen und Analysen von PFT eventuellen Messungenauigkeiten Rechnung zu tragen, gilt der für bodenbezogene Nutzungen von Klärschlämmen, Klärschlammkomposten oder -gemischen angeordnete Orientierungswert von 100 µg/kg TS (Summe: PFOA+PFOS) als eingehalten, wenn dieser um nicht mehr als 25 % überschritten wird. (analog Überschreitung für Gehalte von PCB und PCDD/PCDF nach Anhang 1 Ziff. 3 AbfKlärV)

Von den Verpflichteten (§ 7 Abs. 1–3 AbfKlärV) sind die Ergebnisse aus den Untersuchungen von PFT in Klärschlämmen, die zur Aufbringung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen vorgesehen sind, spätestens zwei Wochen vor Abgabe des Klärschlammes durch gleichzeitige Übersendung mit den Lieferscheinen als Voranzeige (§ 7 Abs. 1 Nachweispflichten – gemäß Anhang 2 AbfKlärV) bei der zuständigen Behörde (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittenberg) anzuzeigen.

Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 15.04.1992 (BGBl. IS. 912), zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298, 2232)

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Wittenberg in Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

## Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes

### Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser

Veröffentlichung der Entwürfe der

#### I. Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte in den Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser

#### II. für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

### I.

#### 1. Entwürfe der Maßnahmenprogramme und die Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung

Die Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser und die Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung werden auf der Internetseite [www.wrrl.sachsen-anhalt.de](http://www.wrrl.sachsen-anhalt.de) für die Dauer von insgesamt sechs Monaten ab dem 22.12.2008 eingestellt. Die Auslegung der Entwürfe der Maßnahmenprogramme der Flussgebietsgemeinschaften Elbe (alle Landkreise und kreisfreien Städte) und Weser (nur Landkreise Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel) und der Umweltberichte für die strategische Umweltprüfung gemäß § 14i Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) erfolgt ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 während der Dienststunden an folgenden Orten:

Landesverwaltungsamt  
Referat 404  
Dienstgebäude Dessauer Straße 70  
Raum 200  
06118 Halle (Saale)

Landkreis Altmarkkreis Salzwedel  
Amt für Wasserwirtschaft und Naturschutz,  
Karl-Marx-Straße 32  
Raum 472  
29410 Salzwedel

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Dienststelle Bitterfeld  
Mittelstraße 20  
Haus III, Raum 109,  
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Landkreis Burgenlandkreis  
Außenstelle Weißenfels  
Amt für Natur- und Gewässerschutz  
Am Stadtpark 6, Raum 119  
06667 Weißenfels

Landkreis Börde  
Untere Wasserbehörde  
Farsleber Str. 19  
Raum 46  
39326 Wolmirstedt

Landkreis Harz  
Umweltamt  
Nicolaiplatz 1  
Untere Wasserbehörde, 2. Etage  
38855 Wernigerode

Landkreis Jerichower Land  
Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft

Außenstelle Genthin  
Brandenburger Str. 100  
Raum 341  
39307 Genthin

Landkreis Mansfeld-Südharz  
Nebenstelle Eisleben  
Umweltamt  
Karl-Fischer-Str. 13  
Haus 6 (Sitzungsraum)  
06295 Lutherstadt-Eisleben

Landkreis Saalekreis  
Untere Wasserbehörde  
Domplatz 9  
Raum 304  
06217 Merseburg

Landkreis Salzlandkreis  
Umweltamt  
Ermslebener Str. 77  
Raum 527  
06449 Aschersleben

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Hospitalstraße 1–2  
Raum 237  
39576 Stendal

Landkreis Wittenberg  
Breitscheidstraße 4  
Bürgerbüro  
06886 Wittenberg

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Gustav-Bergt-Str. 3  
Raum 256  
06862 Dessau-Roßlau, OT Roßlau

Stadt Halle  
Umweltamt der Stadt Halle  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

Landeshauptstadt Magdeburg  
Umweltamt  
Julius-Bremer-Str. 10  
Raum 705  
39104 Magdeburg

#### 2. Stellungnahmen

Zu den Entwürfen der Maßnahmenprogramme und der Umweltberichte zur strategischen Umweltprüfung kann ab der Veröffentlichung bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an [wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:



- a) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- b) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- c) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- d) Titel des Umweltberichtes/Maßnahmenprogramms zu dem Stellung genommen wird.

## II.

Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne

Die Entwürfe der für die Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser aufgestellten Bewirtschaftungspläne werden ab dem 22.12.2008 für die Dauer von insgesamt sechs Monaten auf der Internetseite [www.wrrl.sachsen-anhalt.de](http://www.wrrl.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne an den unter I.1 genannten Orten zur Einsicht aus (Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Elbe in allen Landkreisen und kreisfreien Städten; Entwurf Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser in den Landkreisen Börde und Harz und Altmarkkreis Salzwedel).

Zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne der Flussgebietsgemeinschaften Elbe und Weser kann bis zum 22.06.2009 Stellung genommen werden.

Die Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Referat 404, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) oder per E-Mail an [wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:wrrl-anhoerung@lvwa.sachsen-anhalt.de) abgegeben werden.

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- e) Vor- und Nachname sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- f) Name und Adresse des Verbandes oder der Institution,
- g) Bezeichnung der Handelsfirma oder Name und Sitz bei juristischen Personen,
- h) Titel des Bewirtschaftungsplanentwurfes, zu dem Stellung genommen wird.

### 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des AZV Elbaue/Heiderand

#### (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91

der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 5 der Verbandsatzung vom 24.03.2005 hat die Verbandsversammlung des AZV Elbaue/Heiderand in ihrer Sitzung am 14.01.2009 folgende Satzungsänderung zur Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung vom 26.11.2001 beschlossen:

## § 4

### Gebührensatz

(1) erhält folgende Fassung:

Die Leistungsgebühr beträgt 3,43 €/m<sup>3</sup>

(2) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt für das Jahr 2009 wie bisher je Grundstücksanschluss 214,74 €/a und ab 2010 je Grundstücksanschluss 192,00 €/a.

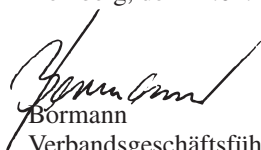
## § 14

### Inkrafttreten

(1) Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des AZV Elbaue/Heiderand vom 26.11.2001 tritt zum 01.01.2009 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des AZV Elbaue/Heiderand vom 26.11.2001, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.10.2008, außer Kraft.

Kemberg, den 14.01.2009

  
Bormann

Verbandsgeschäftsführer  
(AZV Elbaue/Heiderand)



### 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des AZV Elbaue/Heiderand und über die Erhebung von Gebühren

#### (Dezentrale Entsorgungs- und Gebührensatzung)

#### Präambel

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. S. 128), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat die Verbandsversammlung des AZV Elbaue/Heiderand in ihrer Sitzung am 14.01.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des AZV Elbaue/Heiderand und über die Erhebung von Gebühren (Dezentrale Entsorgungs- und Gebührensatzung) beschlossen.

## § 1

### Allgemeines

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Satz 2 entfällt:

Es wird ein § 6a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## § 6a

### Besondere Vorschriften für abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen wenigstens 90 % der bezogenen Wassermenge als Schmutzwasser entsorgt werden muss.

(2) Als Wassermenge gemäß Abs. 1 gilt

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
- b) die auf dem Grundstück gewonnenen bzw. angefallenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen z. B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

1. Die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Abs. 2 Nr. 1 a) erfolgt auf der Grundlage der Angaben der für den Wasserbezug zuständigen Stelle.

2. Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 1 b) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für das abgelaufene Kalenderjahr innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauches des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist kein Wasserzähler vorhanden oder wurde die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht, so wird die Wassermenge entsprechend der Perso-

nenzahl geschätzt, wobei von einer monatlichen Menge von 2 m<sup>3</sup> pro Person ausgegangen wird, wenn die Ermittlung auf andere Weise nicht möglich ist und nachprüfbar Unterlagen nicht vorgelegt werden.

4. Wassermengen, die nachweislich nicht in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats beim AZV einzureichen. Die Absetzmenge ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (3) Abflusslose Sammelgruben sowie deren Zuläufe müssen absolut dicht sein. Der AZV kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer eine Dichtigkeitsprüfung auf seine Kosten vornimmt.

§ 16 wird wie folgt geändert:

### § 16

#### Gebührensätze

- (1) Die Leistungsgebühren (Entsorgungsgebühren) für die Abnahme, den Transport und die Behandlung der Anlageninhalte in die Kläranlage betragen:
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 41,45 € je m<sup>3</sup>
  - Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,02 € je m<sup>3</sup>
- (2) Havarie-, Wochenend- und Feiertagszuschläge werden gesondert erhoben. Der Gebührensatzschlag beträgt bei
- Havarie-, Feiertags- und Wochenendentleerungen (Sonnabend und Sonntag) 19,14 € je m<sup>3</sup>
  - Entsorgung von stichfestem Fäkalschlamm 2,30 € je m<sup>3</sup>
- c) Erforderliche Schlauchlänge über 40 m 0,90 € je m

### § 23

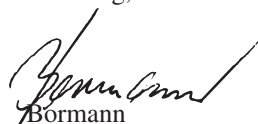
#### Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des AZV Elbaue/Heiderand und über die Erhebung von Gebühren (Dezentrale Entsorgungs- und Gebührensatzung) tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Für die Zeit vom 01.01.2009 bis zum Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung werden die nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 b) und Abs. 2 a), b) und c) dieser Satzung zu berechnenden Gebühren und Zuschläge der Höhe nach auf die sich aus der bis einschließlich 31.12.2008 in Kraft gewesenen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des AZV Elbaue/Heiderand und über die Erhebung von Gebühren (Dezentrale Entsorgungs- und Gebührensatzung) vom 26.11.2001, in der jeweils geltenden Fassung, beschränkt.

Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des AZV Elbaue/Heiderand und über die Erhebung von Gebühren (Dezentrale Entsorgungs- und Gebührensatzung) vom 26.11.2001, in der jeweils geltenden Fassung, außer Kraft.

Kemberg, den 14.01.2009



Bormann  
Verbandsgeschäftsführer  
(AZV Elbaue/Heiderand)



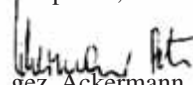
## Amtliche Bekanntmachung des AZV Kropstädt

Gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 9.10.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 108 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV Kropstädt in ihrer Sitzung am 15.12.2008 mit Beschluss Nr. 27/12/2008 über die Jahresrechnung 2007 beschlossen und zugleich dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2007 die Entlastung erteilt. Bilanzsumme: 2.306,- T€; Der Jahresverlust in Höhe von 27,- T€ wird auf neue Rechnung vorgetragen. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg bestätigte den Jahresabschluss mit folgendem eingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12. September 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 beauftragte WIBERA Niederlassung Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des AZV Kropstädt den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben insofern Anlass zu Beanstandungen, da in den Jahren 2005 bis 2007 Verluste erwirtschaftet wurden.

Die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2007 mit dem Lagebericht liegt in der Zeit vom 2.02.2009 bis 2.03.2009, jeweils donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Geschäftsstelle des AZV Kropstädt, 06895 Kropstädt, Hauptstr. 25 zur Einsichtnahme aus.

Kropstädt, 20.01.2009

  
gez. Ackermann  
Geschäftsführer



## Trinkwasserverband Kemberg-Pratau

### Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2009

#### 1. Wirtschaftsplan

Aufgrund von Artikel 1, § 2 des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. V. m. dem Gesetz über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V. m. den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 20.08.1997 (GVBl. LSA S. 758) in der jeweils bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über ein neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserverbandes Kemberg-Pratau in der öffentlichen Sitzung am 09.12.2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen.

### § 1

#### Wirtschaftsplan

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 werden festgesetzt:

#### im Erfolgsplan

die Erträge	auf 1.401.500 €
die Aufwendungen	auf 1.368.700 €

#### im Vermögensplan

die Einnahmen	auf 980.900 €
die Ausgaben	auf 980.900 €

### § 2

#### Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorhandenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) nach § 100 GO LSA wird festgesetzt auf 447.000,00 €

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 99 GO LSA wird festgesetzt auf 0,00 €

**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem der Kassenkredit nach § 102 GO LSA zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt  
auf 50.000,00 €

**§ 5****Verbandsumlage**

wird nicht erhoben 0,00 €

Kemberg, den 19. Januar 2009



Helmbold  
Verbandsgeschäftsführer

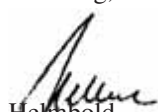


## 2. Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Stellungnahme und Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg erfolgte am 16.01.2009 unter dem Aktenzeichen 15.2.1.3.7. Nach Artikel 1, § 2 NKHRG LSA vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006 S. 128 vom 28. März 2006) i. V. m. § 16, Absatz 2 GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) und § 15, Absatz 3 des EigBG vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) i. V. m. § 20, Absatz 2 der Verbandssatzung des TWV Kemberg-Pratau vom 22. November 2005 liegt der Wirtschaftsplan an den nachfolgenden sieben Werktagen nach Veröffentlichung für jedermann zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Trinkwasserverbandes Kemberg-Pratau, Leipziger Neumarkt 25, 06901 Kemberg während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Kemberg, den 19. Januar 2009



Helmbold  
Verbandsgeschäftsführer



## Wasser- und Abwasserverband „Elbe-Elster-Jessen“

### Beschluss über den Wirtschaftsplan 2009

Auf der Grundlage der §§ 8, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) i. V. m. den §§ 2, 14, 15 und 19 des Artikels I des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommu-

nalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.1997 (GVBl. LSA, S. 446) und in Verbindung mit den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 20.08.1997 (GVBl. LSA, S. 758) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen und in Anwendung des § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHRG-LSA) vom 22.03.2006 (GVBl. S. 128) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 03.12.2008 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1****Wirtschaftsplan**

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

**im Erfolgsplan**

die Erträge: auf 8.339.350,- €  
die Aufwendungen: auf 8.207.100,- €

**im Vermögensplan**

die Einnahmen: auf 7.057.000,- €  
die Ausgaben: auf 7.057.000,- €  
festgesetzt

**§ 2****Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) nach § 100 Abs. 3 GO LSA wird festgesetzt auf 0,- €

**§ 3****Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 99 GO LSA wird festgesetzt auf 0,- €


**§ 4****Kassenkredite**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite nach § 102 GO LSA zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt  
auf 800.000,- €

**§ 5****Verbandsumlage**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

06917 Grabo/Stadt Jessen (Elster)  
Datum Ausfertigung: 16.01.2009



Kneist  
Verbandsgeschäftsführer

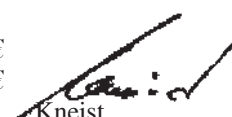


Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 13 GKG LSA i. V. m. § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung

wurde durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Wittenberg am 14.01.2009 unter dem Aktenzeichen 15.2.1.3.5 erteilt.

Gemäß Artikel I, § 2 des NKHRG LSA vom 22. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 10/2006) i. V. m. 16 Abs. 2 des GKG-LSA und § 15 Abs. 3 des EigBG in den jeweils gültigen Fassungen sowie den Festlegungen der Verbandssatzung liegt der Wirtschaftsplan an den nachfolgenden sieben Werktagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und der Genehmigung für jedermann zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Elbe-Elster-Jessen“ Jessener Str. 14, in 06917 Grabo/Stadt Jessen (Elster) während der Dienstzeiten öffentlich aus.



Kneist  
Verbandsgeschäftsführer



## Zweckverband Abwasserverband Coswig/Anhalt

### Wirtschaftsplan 2009 und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

**I. Wirtschaftsplan**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) i. V. m. den §§ 2, 14, 15 und 19 des Artikels I des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.03.1997 (GVBl. LSA, S. 446) und i. V. m. den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung vom 20.08.1997 (GVBl. LSA, S. 758) sowie des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 21. November 2008 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1****Wirtschaftsplan**

Im Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 werden

**im Erfolgsplan**

die Erträge auf 2.619.800 €  
die Aufwendungen auf 2.619.600 €  
die sonstigen Steuern auf 200 €

**im Vermögensplan**

in Einnahmen auf 185.600 €  
in Ausgaben auf 185.600 €  
festgesetzt.

**§ 2****Kreditaufnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditauf-

nahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) nach § 99 GO LSA wird festgesetzt auf 0 €

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) nach § 100 GO LSA wird festgesetzt auf 0 €

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite nach § 102 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 200.000 €

### § 5

#### Verbandsumlage

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern die Verbandsumlage in Höhe des Umlagebedarfes von 0,00 €

Der Umlagebedarf teilt sich auf in eine Verwaltungsumlage (VU) (Erfolgsplan) von 0,00 € eine Investitionsumlage (IU) (Vermögensplan) von 0,00 €

Coswig, 15.01.2009

  
Pfeifer  
Verbandsgeschäftsführer



#### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2009:

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Er enthält keine genehmigungspflichtigen Teile gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 GKG LSA sowie in Verbindung mit § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA.

Die rechtsbehördliche Feststellung zum Wirtschaftsplan 2009 erfolgte durch den Landkreis Wittenberg, Kommunalaufsicht am 15.01.2009 unter dem Zeichen 15.2.1.3.17

Nach § 16 Abs. 1 GKG-LSA i. V. m. § 94 Abs. 3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan in der Zeit vom 16.02.2009 bis 24.02.2009 an sieben Tagen – für jedermann zur Einsichtnahme im Abwasserverband Coswig/Anhalt, Am Brennickel 12 (Kläranlage), 06869 Coswig/Anhalt – Buchhaltung – während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Coswig, 15.01.2009

  
Pfeifer  
Verbandsgeschäftsführer



## Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die **envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz** Anträge auf Erteilung von **Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen** nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**20-kV-Mittelspannungsfreileitung/-kabel 1282 UW Kabel Wittenberg West–Griebo und 20-kV-Mittelspannungsfreileitung/-kabel 1330 UW Wittenberg West–Apollensdorf Nord** gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen/Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Wittenberg sind folgende Gemarkungen betroffen:  
Gemarkung Flur  
Wittenberg 7, 9  
Apollensdorf 2, 3, 4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt Referat 106 Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale)

vom 31.01.2009 bis zum 02.03.2009 im Raum CE. 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345/514 3928 sind dienstags bis donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag

gez. Fröhlich

## Bundesagentur für Arbeit

### Am 18. März Blick hinter die Kulissen wagen

### Tag der Berufe soll wieder Jugendliche und Unternehmen zusammenbringen

Es geht wieder los. Nach guten Erfolgen 2008 werden Unternehmen und Agentur für Arbeit auch in diesem Jahr wieder Jugendliche und ihre Eltern am Tag der Berufe zusammenbringen und einen Blick hinter die Werkstore ermöglichen. Am 18. März wird in Wittenberg und Umgebung der zweite Aktionstag dieser Art veranstaltet.

„36 Unternehmen bereiten zurzeit mit sehr viel Engagement Angebote für unsere Jugendlichen ab der 7. Klasse vor. Wer noch nicht weiß, was er später einmal werden möchte, oder sich seinen Wunschberuf einmal vor Ort ansehen möchte, sollte diese Chance nicht ungenutzt lassen“, rät Dr. Martina Scherer, Agenturleiterin in Wittenberg. Dabei wird das Spektrum der Möglichkeiten auch in diesem Jahr wieder vielfältig sein: „Von Werksbesichtigungen über Gesprächsrunden mit Nachwuchskräften, Arbeitsplatzbesichtigungen und Expertenbefragungen ist wieder alles dabei“, so Scherer weiter. „Hier bietet sich die einmalige Möglichkeit, in großer Vielfalt mit Personalchefs ins Gespräch zu kommen, sich ein Praktikum zu organisieren oder sich für eine Bewerbung um einen Ausbildungsplatz zu empfehlen. Die Jugendlichen werden ganz dicht an die Unternehmen herankommen.“

Eines der beteiligten Unternehmen ist die ANNABURG PORZELLAN GmbH. Deren Geschäftsführer Peter Ploss erklärt, warum er sich am Tag der Berufe schon zum zweiten Mal beteiligt: „Für uns ist Nachwuchsarbeit und Fachkräftesicherung einfach ein sehr wichtiges Thema. Wir müssen heute schon an die Mitarbeiter von morgen denken. Beim Tag der Berufe können wir einen ersten Kontakt zu wirklich interessierten Bewerbern aufnehmen.“ Darüber hinaus möchte der Geschäftsführer auch der Abwanderung bewusst ein Zeichen entgegenzusetzen: „Wir wollen Jugendlichen zeigen, dass es auch bei uns in der Region gute Perspektiven gibt.“

Für Martina Scherer ist es daneben auch die Berufsorientierung, die am Aktionstag im Fokus steht: „Wir wissen, dass etwa 25 Prozent aller Jugendlichen ihre Ausbildung vorzeitig abbrechen, weil sie sich unter dem Beruf etwas anderes vorgestellt haben.“ Bei etwa 380 derzeit existierenden Ausbildungsberufen fällt den Jugendlichen die Entscheidung verständlicherweise oft nicht leicht. „Die Vielfalt am Markt ist sehr groß. Und es kommen in

jedem Jahr neue Berufe hinzu. Hier sollte man sich vorher gut informieren, um dann auch die richtige Wahl treffen zu können.“

Im Internet unter [www.tagderberufe.de](http://www.tagderberufe.de) können sich Jugendliche und Eltern informieren, welche Aktionen angeboten werden. Erstmals ist in diesem Jahr die Online-Anmeldung über das Infoportal möglich. „Die Möglichkeit, sich recht früh einen Platz zu sichern, sollten die Jugendlichen unbedingt nutzen. Ohne vorherige Anmeldung bei uns kommt niemand in die Unternehmen hinein.“

Wer nicht über Internet verfügt, kann sich auch telefonisch unter 01801-555 111\* oder persönlich im BiZ anmelden.

\*Festnetzpreis 3,9 ct pro Minute, Mobilfunkpreise abweichend

### Neue ARGE-Geschäftsführerin

Aufgrund der längeren Erkrankung des ARGE-Geschäftsführers Bernd Strehle wurde vorübergehend Heidi Bartelmann mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt.

Frau Bartelmann war bisher in der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen als Bereichsleiterin im Bereich SGB II tätig und wird nun für den Übergang unsere ARGE leiten, informieren die beiden Träger Landkreis Wittenberg und Agentur für Arbeit.

### Neues Internetangebot der BA:

#### BERUFE.TV

#### Neues Videoportal geht ab sofort an den Start

BERUFE.TV ist das neue Videoportal der Bundesagentur für Arbeit. „Mit dem neuen Portal fügt die Bundesagentur den vielen Möglichkeiten zur Berufsorientierung einen weiteren Baustein hinzu. Wer sich über seinen Wunschberuf informieren möchte, muss jetzt nicht immer den Weg in unser Berufsinformationszentrum suchen. Die Filme laufen jetzt auch im Internet“, begründet Heike Dietze, Teamleiterin der Berufsberatung in der Wittenberger Agentur für Arbeit das neue Angebot.

Das neue Portal geht mit 55 neu gedrehten Filmen an den Start, jede Woche kommen neue hinzu. Das neue Videoportal der Bundesagentur für Arbeit ist selbstverständlich barrierefrei und unter [www.berufe.tv](http://www.berufe.tv) zu finden. Dietze ergänzt: „Unser BiZ-Angebot wird deshalb nicht kleiner. Wer kein Internet zu Hause hat, kann sich die Filme wie bisher auch bei uns ansehen.“ Die Filme ergänzen das umfangreiche Netzwerk für Berufe – BERUFENET. Darüber hinaus sind sie mit allen anderen Internetportalen der Bundesagentur für Arbeit verknüpft.

Neben den Filmen zu einzelnen Berufen gibt es Überblicksbeiträge zu einer ganzen

Berufsgruppe und dazu passende „Spots“ für den Schnelldurchlauf.

„Im Zentrum stehen die typischen Aufgaben in den Berufsbildern und die jeweiligen Arbeitsplätze. Außerdem werden Studium und Ausbildung sowie Aufstiegsmöglichkeiten im Job erläutert. Junge Erwachsene kommen selbst zu Wort und erklären, warum sie sich für einen Berufsweg entschieden haben und was ihnen daran besonders Spaß macht“, beschreibt Dietze die Details des neuen Angebotes.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, Filme zu empfehlen und als Film-URL an weitere Interessenten zu verschicken.



### Kursangebote Frühjahrssemester 2009

#### Renten im Wandel der Zeit – Aktuelles aus dem Rentenrecht!

Beginn: Do., 26. Februar 2009, 19:10–20:40 Uhr, 1 x 2 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Fahren mit Erfahrung – für ältere Kraftfahrer

Beginn: Do., 19. Februar 2009, 14:30 Uhr, 4 x 3 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Grundlagen des Obstbaumschnitts

Beginn: Fr., 20. Februar 2009, 17:00 Uhr, insgesamt 4 UE (Fr./Sa.), kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### EDV-Grundkurs

Beginn: Mo., 16. Februar 2009, 18:15–21:30 Uhr, 10 x 4 UE (Mo./Mi.), kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### PC-Club für Senioren

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 14:30–17:00 Uhr, 9 x 3 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Achtung – Zusatzkursangebot!

#### Tastschreiben am PC für Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 15 Jahren

Beginn: Do., 19. Februar 2009, 16:00–17:30 Uhr, 15 x 2 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Erste Hilfe für kleine Fast-Food-Liebhaber und Sportmuffel

(Für bessere Ernährung und mehr Bewegung)

Beginn: Di., 24. Februar 2009, 16:30–17:30 Uhr, 16 x 1 Zeitstunde, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

Am 12. Februar 2009 findet um 16:30 Uhr in der kvhs, Raum I/2 eine Informationsveranstaltung zu diesem Kurs statt.

#### Meditation: Kraft für den stressigen Alltag durch innere Ruhe und Gelassenheit

Beginn: Do., 26. Februar 2009, 19:45–21:15 Uhr, 6 x 2 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Autogenes Training

Beginn: Mi., 18. Februar 2009, 18:00–19:30 Uhr, 8 x 2 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Tai-Chi – Qigong – Die acht Brokatübungen

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 19:40–20:40 Uhr, 8 x 1 Zeitstunde, Karl-Marx-Schule, Willy-Lohmann-Str.

#### Fitnessgymnastik

Beginn: Do., 19. Februar 2009, 20:00–21:00 Uhr, 15 x 1 Zeitstunde, Turnhalle am Schwanenteich, Lutherstr.

#### Aquarellmalerei für Einsteiger/-innen

Beginn: Mi., 25. Februar 2009, 18:00–20:15 Uhr, 10 x 3 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Gesellschaftstänze für Paare ohne oder mit geringen Vorkenntnissen

Beginn: Di., 3. Februar 2009, 19:00–20:30 Uhr, 12 x 2 UE, kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Förderkurs Mathematik – 10. Klasse

Beginn: Mi., 18. Februar 2009, 17:00–18:30 Uhr, 8 x 2 UE, Grundschule Diesterweg, Eingang kvhs, Geschw.-Scholl-Str. 4/7

#### Gräfenhainichen

#### EDV-Anwenderkurs für Senioren

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 15:00–17:30 Uhr, 20 x 3 UE (Mi./Do.), ehem. Grundschule, Poetenweg 45

#### PC-Anwender-Grundkurs

Beginn: Mi., 18. Februar 2009, 17:30–20:45 Uhr, 13 x 4 UE (Mi./Do.), ehem. Grundschule, Poetenweg 45

#### English for Starters: A1/1. Semester

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 17:00–18:30 Uhr, 17 x 2 UE, P.-G.-Gymnasium, Schulstr.

#### Zeichenkurs für Kinder (4–7 Jahre) und Eltern/Großeltern

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 16:00–17:30 Uhr, 10 x 2 UE, P.-G.-Gymnasium, Schulstr.

**Hatha Yoga am Vormittag**

Beginn: Do., 12. Februar 2009, 10:00–11:00 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde, AOK-Geschäftsstelle, Paul-Gerhardt-Str. 16

**Jessen****English for Starters: A1/1. Semester**

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 17:00–18:30 Uhr, 17 x 2 UE, kvhs, Kaplaneistr. 1

**Allergie und Heuschnupfen aus der Sicht der chinesischen Medizin**

Beginn: Di., 17. Februar 2009, 18:00–19:30 Uhr, 1 x 2 UE, kvhs, Kaplaneistr. 1

**Aquarellmalerei für Neueinsteiger/-innen**

Beginn: Di., 17. Februar 2009, 18:00–19:30 Uhr, 10 x 2 UE, kvhs, Kaplaneistr. 1

**Kemberg****Textverarbeitung Grundkurs**

Beginn: Mo., 27. April 2009, 18:00–21:15 Uhr, 6 x 4 UE (Mo./Mi.), Sekundarschule, Schulstr. 18

**English for Starters A1/1. Semester**

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 18:30–20:00 Uhr, 17 x 2 UE, Sekundarschule, Schulstr. 18

**Hatha Yoga**

Beginn: Mi., 11. Februar 2009, 19:30–20:30 Uhr, 10 x 1 Zeitstunde, Grundschule, Schulstr. 8

**Aquarellmalerei – ein Grundkurs für Anfänger/-innen**

Beginn: Do., 12. Februar 2009, 18:30–20:45 Uhr, 10 x 3 UE, Wittenberger Str. 107, Bad Schmiedeberg

**Coswig****EDV-Grundkurs**

Beginn: Mo., 16. Februar 2009, 17:30–20:45 Uhr, 10 x 4 UE, Sekundarschule, Mozartweg 31

**English A1/Wiederauffrischungs- und Vertiefungskurs**

Beginn: Di., 17. Februar 2009, 18:30–20:00 Uhr, 16 x 2 UE, Sekundarschule, Mozartweg 31

**English for Starters A1/1. Semester**

Beginn: Do., 5. März 2009, 18:30–20:00 Uhr, 12 x 2 UE, Sekundarschule, Mozartweg 31

**Wörlitzer Winkel****Englisch A1/1. Semester Einstiegskurs**

Beginn: Di., 17. Februar 2009, 19:40–21:10 Uhr, 16 x 2 UE, Grundschule, Schlossstr. 8, Oranienbaum

**Fischerprüfung**

Gemäß der Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt teilt die untere Fischereibehörde Folgendes mit:

Die Fischerprüfung des Landes Sachsen-Anhalt zur Erlangung eines Fischereischeines/Jugendfischereischeines findet im Landkreis Wittenberg am **Samstag, dem 21. März 2009, um 9:00 Uhr in Wittenberg, Breitscheidstraße 4** statt.

Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung/Jugendfischerprüfung ist zusammen mit dem Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühr bis spätestens zum 23. Februar 2009 beim Landkreis Wittenberg, untere Fischereibehörde, abzugeben. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden! Für Teilnehmer an der Fischerprüfung ist es zudem notwendig, dass ein 30-stündiger Pflichtlehrgang absolviert wird. Die Teilnahme an einem solchen Lehrgang ist vor der Prüfung bei der unteren Fischereibehörde nachzuweisen. Für die Zulassung zur Jugendfischerprüfung ist der Lehrgang keine Pflicht, wird aber empfohlen.

Die Gebühr für die Zulassung zur Prüfung beträgt für alle Teilnehmer, die am Prüfungstag noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 28 Euro und für alle übrigen Teilnehmer 56 Euro.

Die Prüfungsgebühr ist auf das Konto bei der Sparkasse Wittenberg, Konto-Nr.: 27; Bankleitzahl 80550101; unter dem Verwendungszweck: „Fischerprüfung 1100010040.8 – (vollständiger Name des Teilnehmers)“ zu überweisen.

Die Prüfungsgebühr kann bei Abgabe des Antrages auch bar entrichtet werden. Eine Barzahlung in den Bürgerbüros ist nicht möglich.

Antragsformulare liegen bei der unteren Fischereibehörde, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg (Tel. 03491/479 561 oder 479 563) sowie in den Bürgerbüros des Landkreises in Gräfenhainichen, Jessen, Wörlitz und Wittenberg bereit.

Darüber hinaus sind die Antragsformulare auch im Internet zu finden ([www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de)).

**Hinweis:**

Die Anmeldung zu den Lehrgängen hat durch die Prüfungsteilnehmer in Eigenverantwortung zu erfolgen. Die Wahl der Vorbereitungslehrgänge ist nicht wohnsitzabhängig. Bitte beachten Sie, dass die Lehrgänge in der Regel bereits vor dem Anmeldeschluss zur Prüfung beginnen.

Folgende anerkannte Vorbereitungslehrgänge stehen derzeit im Landkreis Wittenberg zur Auswahl:

**Wittenberg**

Angelshop Rehse/Elster 035383/20483  
(individuelle Vereinbarung möglich) oder  
Herr Gerlach 03491/886330

**Bergwitz**

Herr Klugmann 034921/28367

**Jessen**

Herr Kuhrmann 03537/212934

**Oranienbaum**

Herr Degner 034904/20851

**Prettin**

Herr Blei 035385/22653

**Unternehmerin Sachsen-Anhalt  
2009 gesucht**

Prämiert werden Unternehmerinnen mit einem tragfähigen Unternehmen, mit einer pfiffigen Idee, zukunftsweisenden Produkten, kunden- und servicenahen Dienstleistungen oder einer erfolgreich abgeschlossenen Unternehmensnachfolge.

Mit dem Unternehmerinnenpreis Sachsen-Anhalt werden unternehmerische Leistungen von Frauen ausgezeichnet.

Bewerben können sich die Unternehmerinnen aller Branchen unabhängig von der Unternehmensgröße, auch Freiberuflerinnen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2007 ihr Unternehmen gegründet haben. Nachfolgerinnen müssen die Nachfolge bis zum 30. Juni 2007 abgeschlossen haben.

Die Bewerbung kann als Einzelunternehmerin oder als Unternehmerinteam erfolgen. Bei Bewerbungen von Gesellschaften muss die Bewerberin bzw. müssen die Bewerberinnen mit mindestens 50 % am Stammkapital beteiligt sein.

Viel Aufwand ist mit der Teilnahme nicht verbunden. Reichen Sie den Fragebogen bis zum 11. Februar 2009 beim AMU-Verband selbständiger Frauen in Sachsen-Anhalt e. V. ein.

Eine Jury, besetzt mit Expertinnen und Experten aus Unternehmen, Hochschule und Kammern sowie des Wirtschaftsministeriums, entscheidet über die Preisvergabe. Die Jurymitglieder haben sich verpflichtet, alle Informationen, die aus den Bewerbungsunterlagen hervorgehen, absolut vertraulich zu behandeln.

Die Preise werden anlässlich der IV. InterUnternehmerinnenKonferenz am 6. März 2009 überreicht.

Die Bewerbung ist zu richten an:  
AMU-Verband selbständiger Frauen  
in Sachsen-Anhalt e. V.

Frau Hanisch  
Liebigstraße 8  
39104 Magdeburg

Weitere Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen sind erhältlich unter [www.interunternehmerin.de](http://www.interunternehmerin.de) oder bei der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Wittenberg, Doris Schröter (Tel.: 03491/479 231) bzw. unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de).

### Engagierte Frauen in der Kommunalpolitik – Nachwuchspreis zu vergeben

Aus Anlass des Jubiläums „60 Jahre Grundgesetz“ hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den „Helene-Weber-Preis“ zur Förderung von Frauen in der Kommunalpolitik ausgelobt. Der Preis soll an Frauen verliehen werden, die maximal in der zweiten Wahlperiode ein kommunalpolitisches Mandat innehaben und durch besonderes Engagement bzw. herausragende Leistungen auffallen. Das Vorschlagsrecht für den Preis liegt bei den Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Eine Jury wählt 15 Preisträgerinnen aus. Sie erhalten ein individuelles Coaching, das die Europäische Akademie für Frauen in Wirtschaft und Politik durchführen wird. Die Preisträgerin erhält weiterhin ein Preisgeld in Höhe von 10.000 € für ein ihr wichtiges Projekt in der Kommune.

Der Preis wird im Mai 2009 verliehen. Bewerbungen können an die Bundestagsabgeordneten des Landkreises Wittenberg, Ulrich Petzold (CDU) bzw. Engelbert Wistuba (SPD) gerichtet werden.

Die Vorschlagsfrist endet am 28. Februar 2009.

Das Bewerbungsformular, die Bewerbungskriterien sowie weitere Details finden Sie im Internet unter [www.helene-weber-preis.de](http://www.helene-weber-preis.de). Erste Informationen sind weiterhin erhältlich bei der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Wittenberg, Doris Schröter (Tel.: 03491 479 231) bzw. unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de).

### Winterferien im Kindertreff

Wie in jedem Jahr hat sich das Team des Kindertreffs für die Ferienwoche im Februar ein abwechslungsreiches Programm einfallen lassen. Die Einrichtung ist in dieser Zeit von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:30 Uhr geöffnet, in der die vielfältigen Angebote des Hauses genutzt werden können.

Außerdem sind folgende zusätzliche Aktionen und Veranstaltungen geplant:

#### Mo., 02.02.09, 10:00–11:30 Uhr

„Teesafari nach Afrika“ – Tee & Geschichten über einen afrikanischen Drachen. Teilnahmegebühr 0,50 €

#### 10:00–13:00 Uhr

„Schlag den König“ – Schachturnier für Kinder und Jugendliche

#### Di. 03.02.09, 10:00–12:00 Uhr

„Vom Stadtmodell ins Hier und Heute“ Besichtigung des Stadtmodells im Riemer-Museum mit anschließendem Winterspaziergang Teilnahmegebühr 0,25 €

#### Mi. 04.02.09, 10:00–12:00 Uhr

Bastelveranstaltung zum Valentinstag Materialkosten 0,50–2,00 €

#### 13:00–18:00 Uhr

Yu-Gi-Oh Turnier

#### Do. 05.02.09, 9:00–12:00 Uhr

„Vom Korn zum Brot“ – Brot backen, spielen und basteln im Schulumweltzentrum (Treffpunkt dort); Teilnahmegebühr 1,50 €

#### Fr. 06.02.09, 10:00–12:00 Uhr

„Alle Neune“ – Kegeln am „Platz der Jugend“; Teilnahmegebühr 1,00 € (Turnschuhe nicht vergessen!)

#### Mo. 09.02.09, 10:00–12:00 Uhr

„Wittenberg Helau“ – Faschingsveranstaltung Teilnahmegebühr 1,00 € (Pfannkuchen/Limonade/Eintritt)

#### Di. 10.02.09, 9:30–11:30 Uhr

Ferienabschluss in der Turnhalle des ehem. Melanchthon-Gymnasiums (Haus A/Lutherstraße/Ecke Neustraße) mit Tischtennisturnier und Spielen aus dem Spielmobil des Kindertreffs.

Um Gruppenvoranmeldungen wird bis zum 29. Januar 2009 gebeten. Weitere Informationen erhält man über den Kindertreff, Hallesche Straße 30 in Wittenberg; Telefon (03491) 40 24 77.

### Winterferien im Freizeittreff „Wiesengrund“

Ganztagsbetreuung

9:30–17:45 Uhr

Tel.: 03537/212549

Öffnungszeiten mit Mittagsbetreuung:

9:30–17:45 Uhr (Essen aus Manuelas Landküche 1,60 €; 1 Tag Voranmeldung, oder Picknick selbst mitbringen)

Öffnungszeiten ohne Mittagsbetreuung:

9:30–12:00 und 13:00–17:45 Uhr

#### Mo., 02.02.09

Kreativangebot im Naturraum (1,50 €) ab 10:00 Uhr

#### Di., 03.02.09

Turniertag ab 10:00 Uhr, Siegerehrung 16:00 Uhr, ab Montag in Listen eintragen

#### Mi., 04.02.09

- Kreativangebot im Naturraum (1,50 €) ab 10:00 Uhr
- Steppaerobic ab 14:30 Uhr – Turnschuhe, bequeme Sportbekleidung, ab jetzt jeden Mittwoch, nach den Ferien ab 15:00 Uhr im Freizeittreff – Für alle, die Lust auf Musik, Sport und Spaß haben!

#### Do., 05.02.09

Klemmkuchen backen ab 10:00 Uhr

#### Fr., 06.02.09

Kinderpunsch, süßer Klemmkuchen am Feuerkorb, 15:00 Uhr

#### Mo., 09.02.09

Wanderung zum Damwildgehege – kleines Picknick am Feuerkorb; wer möchte, kann trockenes Brot, Mohrrübe oder Kartoffel mitbringen

#### Di., 10.02.09

Kreativangebot im Naturraum (1,50 €) ab 10:00 Uhr

#### Außerdem jeden Tag:

offenes freies Angebot im Haus und auf dem Außengelände, große Auswahl an Spiel-, Sport- und Gestaltungsmöglichkeiten

Kleine Snacks und Getränke „Zwischendurch“ können für ein geringes Entgelt gekauft werden.

Viel Spaß in den Winterferien wünscht euch das Freizeittreffteam!

### Winterferien im Schülerfreizeitzentrum Gräfenhainichen

#### Ferienöffnungszeiten:

10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**02.02.09**, 15:00 Uhr Singstar-Wettbewerb

**03.02.09**, 14:00 Uhr Bastelnachmittag

**04.02.09**, 14:00 Uhr Winterwanderung oder Schneeskulpturenbau

**05.02.09**, 15:00 Uhr Brettspiele-Nachmittag

**06.02.09**, ab 10:00 Uhr

Märchentag im SFZ

**09.02.09**, 14:00 Uhr Basteleien zum Valentinstag

**10.02.09**, 15:00 Uhr Die SFZ-Winterspiele

Schülerfreizeitzentrum  
Ludwig-Jahn-Straße 3  
06773 Gräfenhainichen  
Tel./Fax: 034953 22189

## Schul- und Kulturverwaltung

Das Amt für Ausbildungsförderung des Landkreises Wittenberg ist in der Woche **vom 02.02.2009 bis 06.02.2009** während der Öffnungszeiten nur eingeschränkt arbeitsfähig ist, da die Schul- und Kulturverwaltung in das Erdgeschoss der Petersburg, Johann-Friedrich-Böttger-Straße 10 umzieht. Antragsformulare werden auch weiterhin im Bürgerbüro Wittenberg, Breitscheidstraße 4, ausgegeben.

### Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.

Herausgeber: Landkreis Wittenberg

Auflage: 70.300 Exemplare

Satz: Mundschenk Druck+Medien

Mundschenkstraße 5 · 06895 Kropstädt

Tel.: (03 49 20) 7 01-0 · Fax: (03 49 20) 70 11 99

E-Mail: service@dm-mundschenk.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg · Jürgen Dannenberg · Breitscheidstr. 4  
Tel.: (0 34 91) 47 94 25 (Pressestelle) · 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und Leiter der Verwaltungsämter oder die Zweckverbände.

Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Mundschenk Druck+Medien

Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG  
Bereich Wittenberg, Coswiger Str. 30  
06886 Luth. Wittenberg

Ansprechpartner: Vertriebsleiterin Viola Grohmann  
Tel. (0 34 91) 47 47 20

Nächster Erscheinungstermin: 14. Februar 2009

Redaktionsschluss: 6. Februar 2009

## Neuer Wittenberger Busverkehr:

### Vorübergehende Schließung der Anrufbuszentrale

Bis 1. Februar 2009, 8:00 Uhr ist die Anrufbuszentrale aufgrund von dringenden Wartungsarbeiten geschlossen.

Ab Sonntag, dem 1. Februar 2009, erreichen Sie die Anrufbuszentrale für den Landkreis Wittenberg wie bisher täglich unter der Service-Telefonnummer **01805/366922** in der Zeit von 4:00 bis 20:00 Uhr.

Für Anrufbusstornierungen und Notfälle stehen wir Ihnen unter folgender Telefonnummer zur Verfügung: **03493/9760100**

Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Verkehrstechnologie der Vetter GmbH ab dem 2. Februar 2009 wie folgt zu erreichen ist:

Sitz in:

06780 Zörbig/OT Salzfurkapelle, Hinsdorfer Weg 1, Tel.-Nr.: 03494/3669222, Fax-Nr.: 03494/3669223

Wir bitten um Ihr Verständnis und Beachtung der oben genannten Änderungen!

Bei Fragen können Sie sich in unserem Informationsbüro des Neuen Wittenberger Busverkehrs in Wittenberg, Am Busbahnhof sowie im Internet unter [www.vetter-bus.de](http://www.vetter-bus.de) informieren.

## Öffnungszeiten der Fachdienste im Landkreis Wittenberg

Landkreis Wittenberg, Postfach 251, 06872 Lutherstadt Wittenberg, [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de), [buergerbuero@landkreis.wittenberg.de](mailto:buergerbuero@landkreis.wittenberg.de)

Sondersprechzeiten Fachdienste:	FD Straßenverkehr	FD Ordnung, Gesundheit, Soziales, Jugend, Schule und Kultur, Umwelt, Veterinärwesen, Abfallwirtschaft, Bauordnung, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement
Montag	08:30–12:00 Uhr	–
Dienstag	08:30–12:00 Uhr 13:00–17:00 Uhr	08:30–12:00 Uhr 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	08:30–12:00 Uhr 13:00–18:00 Uhr	08:30–12:00 Uhr 13:00–18:00 Uhr
Freitag	08:30–12:00 Uhr	–